

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebung.

Senat 18. July.

(Fortsetzung.)

Barras: Es scheint, vor allem aus sollte man über den Grundsatz entscheiden: ob die alten Regierungen für ihre amtlichen Verrichtungen verantwortlich sind und vor den Richter gezogen werden können? wann wir diese Frage verneinend beantworten, so ist der Druck überflüssig; ich bemerke auch noch, daß man gestern die Übersetzung eines Briefes der alten Zürcher Regierung beschlossen hat; diese Übersetzung muß man abwarten und dann über jene Frage entscheiden. Laſſehe glaubt, fünf oder sechs Abschriften könnten den Druck entbehrlich machen; eine Aufforderung, die Entschädigungsbegehren einzugeben, glaubt er, würde nothwendig solche aufrufen, die sonst zurückblieben. Viele meiner Freunde, sagt er, sind als Patrioten verfolgt worden; aber ich kenne ihren Patriotismus; er ist zu rein und zu edel als daß er ihnen erlauben würde, von ihren Verfolgern Entschädigung anzunehmen. Nur das Vaterland kann sie belohnen; diese werden, auch aufgefodert, nie mit Forderungen einkommen; ein dankbares Lächeln des Vaterlands ist für sie die kostbarste Belohnung; dagegen aber würden andere von Hass und Nachsucht geleitet, ihre Forderungen stets höher stimmen; — er verlangt daß in acht Tagen die Diskussion ohne anders eröffnet werde. Bodmer zweifelt nicht, daß wer ihn und seine Leiden kennt, überzeugt seyn wird, daß er Wahrheit rede; er findet, die Commission habe noch ihrer Pflicht den Beschluss untersucht und er bleibt bei dem Schluß der Commission. Es sei freilich selbst ein Geschädigter, aber es schäme ihn ordentlich für Zürich, noch immer so viel von Oligarchen hören zu müssen. — Fornerod will sich dem Druck zwar nicht widersezen, aber er hält ihn für unnütz. Der Senat kann sich leicht überzeugen, daß der Beschluss inkonstitutionell, allen Grundsätzen widersprechend, ungerecht und unmenschlich ist. Kubli wünscht, daß man nur bald entscheide, ob man absprechen oder vertagen wolle. Crauer spricht gegen Barras, der zuerst über einen Grundsatz wolle absprechen lassen, und verlangt Druck. Meyer von Arbon ebenfalls. Pfyffer stimmt auch für den Druck des Berichtes; aber er glaubt derselbe sey unvollständig und müsse erst umgearbeitet werden, weil er im Namen der Commission redet, während, davon sehr abweichende Meinungen in der Commission waren; in einer Commission könne keine Majorität oder Minorität gelten; es müsse vielmehr die Meinung jeder Minorität eben so gut als die der Majorität in einem Gutachten dargestellt werden, damit die Versammlung die Resultate aller Meinungen der Commission kennen lerne. Bodmer wundert sich, (der Präsident bemerkte ihm, daß die Reihe zu sprechen nicht an ihm ist — er besteht aber darauf sprechen zu wollen, da ihm der Präsident nicht gut stehen werde,

dass was er ist sagen wolle, ihm auch später im Gedächtniß bleibe — er wundert sich, was für Künstelein man da vorschlage; nicht abgeändert, sondern wörtlich, wie er da ist, will er den Beschluss gedruckt wissen. Bay sagt, wenn es um Entscheidung über den Beschluss selbst zu thun wäre, so würde er zur Verwerfung anrathen, nach dem ein muthigen Gutachten der Commission; denn die Majorität derselben wollte zwar annehmen, aber nur unter dem Beding einer vom Direktorium auszufertigenden Proklamation — die nicht vorhanden ist und nicht vom Senat abhängt; die Minorität hingegen wollte verwerfen. — Nun aber stimme er für den Druck; es lohne sich wohl der Mühe, bei einem Beschlusse von dem die Ruhe und das Schicksal von hundert Familien, das Urtheil Europa's über den Geist der Gesetzgebung und vielleicht der Nation selbst, abhängen können; auch geben uns die Versammlungen Frankreichs das Beispiel, die alle wichtigen Rappothe, vor Eröffnung der Berathung immer drucken ließen. Bei dieser Gelegenheit will er sich noch ein Paar vertraute Worte an die verfolgten Patrioten erlauben. Bodmer, Stauffer, Muzet, Augsburger u. a. haben unstreitig Ansprache auf die allgemeine Achtung der Nation; und er zweifelt nicht, ihre Forderungen sind gerecht — aber was sollte ihnen vorzüglichster seyn; Gold oder der Dank der Nation? — Um die Verehrung aller Edlen und die Bürgerkrone zu erhalten, dürfen sie nur ein Wort sagen: „Wir haben gelitten, für die Freiheit Helvetiens; unser Zweck ist erreicht.“ — Alle Herzen würden ihnen huldigen, alle Federn ihr Lob verkünden; — die verfolgten Patrioten in den gesetzgebenden Räthen, sollten den übrigen dieses ruhmwürdige Beispiel geben. — Die Berathung wird geschlossen; und der Druck des Beschlusses und Gutachtens, so wie die Verschiebung der weiteren Diskussion auf acht Tage, beschlossen.

Crauer will nun, die Commission soll erst den Bericht noch einmal überlegen, ehe er gedruckt werde. Zäslin findet, er könne nur so wie er ist, gedruckt werden, und Crauer nimmt seine Meinung zurück.

Attenhofer will auch Fornerods Gutachten drucken lassen. Pfyffer und Bay ebenfalls, jedoch abgekürzt. Laſſehe widergesetzt sich. Maret findet, es sey überall noch zu bestimmen, ob die Meinungen der Minorität in den Commissionbericht gehörten; wenn man Fornerods Rede drucken lassen wollte, so müßte es als Meinung der Minorität der Commission geschehen; denn, ob Meinungen einzelner Mitglieder von der Versammlung sollen und dürfen gedruckt werden, darüber sey noch keine Verfügung getroffen; er glaube, es würde hinzüglich seyn, wenn Fornerods Rede auf dem Bureau liegen bliebe, es wäre dann daß der Verfasser selbst sie drucken lassen wollte. Es wird beschlossen sie soll auf dem Bureau liegen bleiben.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Zwei und neunzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Dienstags den 7. August 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath. 19. July.

Herzog empfiehlt B. C. Meyer von Basel zum Deutschen Sekretär. Zimmermann will Ausschreibung dieser Stelle, damit bekannt werde, daß sie ledig sey und wir aus allen Bewerbern den Fähigsten wählen können. Ackermann will Meyern zur Peobe annehmen. Huber begeht, daß sogleich gewählt werde, weil unser Protokoll nicht zur Probe geführt werden soll. Gysendorfer stimmt für Zimmermann, weil Meyer kein Helvetier ist, und wir hoffentlich genug Mitbürger haben, die diese Stelle bedienen können. Escher fordert, daß wie Anfangs bei Besetzung des Bureau, eine Commission, um einen Vorschlag zu machen, niedergesetzt werde. Kuhn will neben der Commission noch Proben über die Fähigkeit der sich meldenden Subjekte haben. Carrard glaubt, kein Fremder könne zu diesem Platze kommen, weil dieselben laut §. 23. der Konstitution nur Sekretärs der öffentlichen Beamten werden können. Zimmermanns, Kuhns und Carrards Meinungen werden angenommen und in die Commission geordnet: Kuhn, Carrard, Hüssi, Meyer, Zimmermann.

Das Direktorium theilt einen Entwurf über die Pässe mit. Auf Hubers Antrag wird eine Commission niedergesetzt, in die Huber, Hecht und Carmintran ernannt werden.

Das Direktorium macht auf die Wichtigkeit der Erziehung aufmerksam, und verlangt Vollmacht die Primarschulen anordnen zu dürfen. Kuhn billigt diesen Antrag und will, daß die Beschlüsse des Direktoriums erst den Räthen mitgetheilt werden, ehe sie vollzogen werden. Weber will, daß das Direktorium uns erst Vorschläge mache, damit diese dann durch die Gesetzgebung zu Gesetzen gemacht werden können. Escher folgt Webern, weil uns das Direktorium hierüber nur Vorschläge geben darf, die wir erst sorgfältig untersuchen und dann selbst Gesetze machen sollen, keineswegs aber das Direktorium bevollmächtigen können, das zu thun was uns selbst obliegt.

Huber wundert sich über Eschers Einwendungen, da doch das Resultat desselben mit Kuhns Antrag gleich sey. Zimmerman stimmt Escher bei, weil durch diesen regelmässigen Gang die Sache keineswegs verzögert wird. Eschers Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fordert zu Unterstützung der Verwaltungskammern hunderttausend Schweizerfranken, die ihm gestattet werden.

Büttler verlangt auf einen Brief der Gemeinde Cham hin, daß die Commission über Besetzung der Pfarreien morgen Bericht erstatte. Auf Hubers Antrag geht man zur Tagesordnung, weil diese Bitschrift gleich andern behandelt werden soll. Weber schlägt im Namen einer Commission neuerdings vor, dem B. Dab. Sprüngli in Zofingen jährlich 200 Kronen Leibrenten zu bezahlen, die er schon von der alten Regierung bezogen hatte, indem er sich als guter Bürger auch seit der Revolution betragen, und derselben nichts in Wege gelegt hat. Der Antrag wird angenommen.

Die Versammlung hält geschlossne Sitzung.

Mit absolutem Stimmenmehr wird nach Wiedereröffnung der Sitzung B. Koos zum Präsidenten erwählt.

Auf Gutehrs Antrag wird bestimmt, daß in Zukunft ähnliche Wahlen in den Nachmittagsitzungen vorgenommen werden sollen.

Das Coos entscheidet, daß B. Secretan vom Bureau abtreten soll; durch das absolute Stimmenmehr wird B. Detray zum Sekretär erwählt.

Senat 19. July.

Lüthi b. Sol. schlägt im Namen einer Commission verschiedene Subjekte zur Weibsstelle des Senats vor, aus denen durch geheimes Stimmens mehr Andreas Kiefer, Modelleseher b. Arau gewählt wird.

Der Beschluss, welcher den 2ten Abschnitt des Reglements beider Räthe enthält, und von den Zuschörern handelt, wird verlesen. Man verlangt ihn für dringend zu erklären. Zäslin widersetzt sich, indem man den ersten Abschnitt zweimal verlesen habe.

Muret glaubt, dies hindere nicht, den gegenwärtigen, der durchaus klar und einfach sey, sogleich anzunehmen. Er wird für dringend erklärt und angenommen.

Der Beschluss, der den 3ten Abschnitt, welcher vom Präsidenten handelt, enthält, wird einer aus den B. Lüthi v. Sol., Berthollet, Meyer v. Arbon, Zäslin und Jullier bestehenden Commission übergeben.

Die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums an den grossen Rath, welche demselben 4 Blätter von Gemeinden im Kanton Bern, die erklären, daß sie ihre Zehenden dieses Jahr stellen wollen, mittheilt, und den Rath auffordert, den Gegenstand in Berathung zu nehmen — und der Beschluss des Gr. Rethes, der hierüber zur Tagesordnung geht, bis der Senat über den, die Feodalrechte betreffenden Beschluss wird abgesprochen haben, werden verlesen.

Usteli: Ich habe immer jenen Tag für einen Tag des Unglücks und der Trauer angesehen, an welchem der Senat den Beschluss über den diesjährigen Zehenden angenommen hat; ich glaube dies um so eher sagen zu dürfen, da kein unbedeutender Theil dieser Versammlung gleicher Meinung mit mir seyn möchte, indem der Beschluss nur mit dem Ueberschuz von ein paar Stimmen angenommen ward; ich bin in meinem Urtheil durch die mancherlei Vorstellungsschriften über das Zehendgeschäft, die wir von allen Seiten erhalten haben, insbesondere aber auch durch die so eben verlesenen, bestätigt worden; jenes Dekret hat nichts Gutes, aber viel Unheil gestiftet; es hat nirgends Beruhigung gewährt, aber wohl die Ungewissheit, die Unruhe und die Spannung der Gemüther — was unter den gegenwärtigen Umständen so gefährlich ist, unterhalten und befördert. Ich kann mich auch über das gegenwärtige Benehmen des grossen Rethes nicht anders als sehr wundern: das Direktorium theilt ihm Vorstellungsschreiben verschiedener Gemeinden mit, die erklären, daß sie entschlossen sind, den diesjährigen Zehenden zu stellen und fordert ihn auf, diesen Gegenstand in reife Berathung zu nehmen; — seia von uns sanktionirtes Dekret über den diesjährigen Zehenden, hob denselben keineswegs auf, sondern ließ die Zehendpflichtigen ihn einsammeln und die weitere Bestimmung des Gesetzes erwarten; — was wäre also natürlicher gewesen, als daß der grosse Rath darüber eingetreten wäre: ob und wie der diesjährige Zehenden nun wirklich soll geliefert werden — statt dessen geht er zur Tagesordnung über, bis wir über den grossen, die Feodalabgaben betreffenden Beschluss entschieden haben werden, und theilt uns diesen seinen Entschluß mit; es fragt sich nun, was hat der Senat zu thun? Ich kann nicht bergen, daß ich sehr gerne anrathen würde, wir sollten auf der Stelle den grossen Beschluss über Feodalabgaben, der uns so eben gedruckt ausgeheilt

ward, in Berathung nehmen und ihn als ungerecht und in jeder Rücksicht unannehmlich verwiesen: in jeder guten Verfassung, bei jedem Volke, wo Handel, Industrie und Wohlstand blühen sollen, muß jedes Eigenthum heilig und gesichert seyn; unsere Konstitution verheisst Sicherheit des Eigenthums in ihren ersten Artikeln, und der Beschluss verletzt dasselbe in mehr als einer Rücksicht. Allein da ich nicht voraussehen darf, daß meine Ueberzeugung in dieser Sache allgemein sey, da ich glaube, daß es auch in diesem Geschäft, dem Senate ziemt mit aller Ueberlegung und Sorgfalt zu Werke zu gehen, so schlage ich vor, daß heute sogleich eine Commission ernannt und derselben der grosse Beschluss über Feodalabgaben mit dem Auftrage übergeben werde, ihr Gutachten sobald möglich vorzulegen.

Muret: Es fragt sich gegenwärtig nur, was über die vorliegende Resolution zu thun sey; sie ist offenbar eine Mittheilung der Bothschaft des Direktoriums und des Beschlusses des grossen Rethes über dieselbe. Ich wundere mich sehr, daß Usteli diese Gelegenheit ergriffen hat, um uns zu sagen, wir sollten den Tag, an welchem das Gesetz über den diesjährigen Zehenden gegeben ward, für einen Tag der Trauer ansehen und das Gesetz habe nur Unheil gestiftet; ich bin vom Gegentheile überzeugt. Mit dem Tage der Annahme der Konstitution war auch der Zehende aufgehoben, so daß ich nicht sehe, wie man ihn dies Jahr noch hätte fortdauern lassen können; und was den Erfolg des Gesetzes betrifft, sollte wirklich die ganze Republik darum in Trauer seyn, weil die Zehendpflichtigen ihre Zehenden einsammeln konnten? Im Kanton Leman haben alle Gemeinden, die Gegeber für dieses Gesetz gesegnet; — dies mag zur Antwort auf die vor mir geschehene Neuforderung genügen. In Rücksicht auf das was der Senat ißt thun soll, vereinige ich mich mit Usteli und verlange, daß noch in dieser Sitzung durch geheimes Stimmenmehr eine Commission von 7 Mitgliedern zu Untersuchung des Beschlusses über die Feodalabgaben ernannt werde. Münger glaubt, über die Petitionen verschiedner Bernergemeinden Aufschluß geben zu können; schon in die provisorische Regierung nach Bern, hatten jene Gemeinden das Unglück gehabt, einen Rat präsentanten zu ernennen, der sie verleitete, sogar zum Krieg gegen Frankreich Petitionen einzugeben; — von den Franzosen wurden sie hernach ganz ausgespündert; — sie sind nun beinahe in Verzweiflung und lassen sich wieder blindlings von Schaffnern, Pfarrern u. s. w. leiten; weit die grössere Zahl der übrigen Gemeinden ist dagegen über das Dekret sehr froh, erwartet mit Ehrerbietung die weiteren Beschlüsse und ist zu jeden gleichen Abgaben geneigt; die Pfarrer freilich, unter denen solche waren, die bei 8000 Gulden Zehendeinkünfte hatten, sind weniger zufrieden. Er stimmt der Commission bei. Torn

ro d findet, daß Usteri sowohl als Muret die Sache aus einem ganz falschen Gesichtspunkte ansehen, in dem sie glauben, die Resolution des grossen Rathes sei eine bloße Mittheilung; nein, sie ist ein wahrer Beschluss. Das Direktorium kann nach der Konstitution jeden Rath auffordern, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen; der grosse Rath wäre zweifelsohne darüber eingetreten; allein er wünscht unsere Meinung zu wissen; also räth der B. Fornerod, soll der Senat die Resolution des grossen Rathes verworfen und diese Verwerfung dadurch motivieren, daß er mit Erstaunen gesehen habe, wie der grosse Rath über eine Rothschaft von der ersten Wichtigkeit, zur Tagesordnung übergegangen sey. — Uebrigens, sagt Fornerod, habe ich Euch längst meine Meinung über die Zehenden gesagt; indem wir das Dekret über den diesjährigen Zehenden annahmen, haben wir ein constitutionswidriges, ungerechtes Gesetz, das alle Arten von Uebeln nach sich zog, angenommen. Die ganze Nation ist dawider; im Kanton Leman ist Alles nur eine Stimme dagegen; das Volk will allenhalben den diesjährigen Zehenden stellen. — Er wird unterbrochen; Berthollet besonders erhebt sich gegen diese durchaus in Rücksicht auf den Kanton Leman unwahren Behauptungen. Zäslisli kann in der Resolution weiter nichts als eine Communication sehen; er glaubt nicht, daß das Dekret vom 8ten Juni ein so unglückliches Dekret war; es war eine natürliche Folge dessjenigen vom 31 May über den Heuzehenden; durch beide ist weiter nichts als die Einsammlung gestattet worden. Verhehlen kann man sich freilich nicht, daß vielleicht ist der grosse Rath ganz anders als vor einigen Wochen in der Sache verfahren würde. Er stimmt der vorgeschlagenen Commission bei, die in einer, doch nicht allzukurzen Zeit berichten soll. Genhard sagt, der grosse Rath wünsche nun selbst, seine Resolution über die Feudalabgaben wäre noch nicht in den Händen des Senats, und er hoffe, sie werde von uns verworfen werden; deszuñen schlägt er vor, die Discussion sogleich zu eröffnen, um zu sehen, ob man jene nicht ohne weiters verworfen könne; fände dieß dann Schwierigkeiten, so kann man sie noch an eine Commission weisen. Lüthi v. Sol. findet es klar, daß die Resolution eine bloße Mittheilung ist; er kann nicht umhin, die Gerechtigkeitsliebe Usteri's, und die Constitutionalität Fornerod's in ihre Schranken zu weisen; jener sollte die von ihm so geschätzte Gerechtigkeit auch dem Senate wiederfahren lassen, und die Constitutionalität Fornerod's hätte wissen sollen, daß von gegebenen Gesetzen nicht anders als mit Achtung darf gesprochen werden. Die Constitution hebt die Feudalabgaben auf, nämlich gegen Ersatz; diesen Ersatz hätte der grosse Rath bestimmen sollen; statt dessen sendet er das Einsammlungsdekret; der Senat mußte dasselbe bekräftigen, und erwarten, das Gesetz werde billigen Ersatz bestim-

men; nachher kommt eine Resolution, die für den diesjährigen Zehenden ein halbes vom Hundert zu zahlen bestimmt; durch diese von uns noch nicht angenommene Resolution, hat der grosse Rath über die gegenwärtige Einladung des Direktoriums schon gesprochen; er konnte also weiter nichts thun, als uns die Rothschaft mittheilen; er stimmt der vorgeschlagenen Commission, die in acht oder zehn Tagen berichten soll, bei. Reding begreift nicht, wie man sich so lange aufhalten kann; man soll ins Mehr seggen, ob man die Resolution als eine bloße Mittheilung oder als einen Beschluss ansche; im ersten Fall sey alle weitere Discussion unnöthig, und er stimmt der vorgeschlagenen Commission bei. Bündt verlangt, daß aus jedem Kanton ein Mitglied in die Commission gewählt werde. — Die Discussion wird geschlossen, und die Ernennung einer Commission gut geheissen. Meyer v. Arbon, Münger, Bodmer u. a. unterstützen den Vorschlag, daß aus jedem Kanton ein Mitglied gewählt werde. Auch dieß wird angenommen, und durch geheimes Stimmenmehr die Commission auf folgende Weise besetzt:

Canton Solothurn, Lüthi.

- Basel, Zäslin.
- Argau, Meyer.
- Bern, Bay.
- Zürich, Usteri.
- Waldstätten, Reding.
- Leman, Muret.
- Greyburg, Debevey.
- Linth, Kubli.
- Sennis, Falk.
- Luzern, Genhard.
- Oberland, Schneider.
- Schafhausen, Ziegler.
- Turgau, Meyer.
- Baden, Uttenhofer.
- Wallis, Duc.

Der Präsident und die Secretairs werden für 14 Tage bestätigt.

Grosser Rath, 20. July.

Das Vollziehungsdirektorium ladet die Gesetzgebung ein, einen Gesetzesvorschlag, über den Missbrauch der Pressefreiheit, den es übersendet, zum Gesetz zu machen. Zimmerman fordert daß dieser Gesetzesentwurf der Commission über Pressefreiheit zugesendet werde. Angenommen.

Nuzet hat Briefe erhalten, die ihm neue Beweise sind daß das Volk Aufklärung nöthig hat, er fordert daher daß das officielle Tagblatt auf Staatskosten allen Gemeinden Helvetiens zugesandt werde: er hofft, die Zeitungsschreiber unserer Versammlung werden sich dieser Maßregel nicht widersezzen, da die Verlämmdungen der Aristokraten und Pfaffen, unter denen jedoch auch ehrliche Leute sind, die er ausnehme, durchs

aus Aufklärung über den Gang unsrer Geschäfte nothwendig machen. Escher stimmt der Nothwendigkeit der Aufklärung des Volkes von herzen bei, und glaubt dieselbe für die Ruhe Helvetiens unentbehrlich; allein unser Tagblatt wird wenig dazu beitragen, durch seine blosse Mittheilung unsrer trocknen Beschlüsse und Bothschaften: daher fodert er, daß das Vollziehungsdirektorium eingeladen werde, eine Volkszeitung zu veranstalten, welche besonders eine natürliche und einfache Erklärung unsrer Gesetze und seiner Beschlüsse enthalten, und die Gründe angeben soll, welche dieselben erforderlich machen: denn wenn man das Volk aufklären wolle, so müsse man auch für dasselbe besonders schreiben. Hartmann folgt Escheru, schlägt aber zur Vorberathung eine Commission vor. Carrard folgt Hartmann. Zimmermann folgt ebenfalls, glaubt aber es sey noch eine zte Commission nothwendig, die die Mittel untersuche, um die Bekanntmachung der Gesetze zu sichern, indem er weiß daß Cantone sind, welche nicht immer unsre Gesetze erhalten. Kuhn glaubt auch, das vorgeschlagne Volksblatt sey das einzige Mittel für die Aufklärung des Volks, und stimmt daher ausschliessend hierüber Eschern bei. Den Vorschlag wegen Bekanntmachung der Gesetze, will er der hierüber niedergesetzten Commission zuweisen. Nutz et stimmt ganz Eschern bei, weil ihm gleich ist, ob Matthaeus oder Lucas das Evangelium predige, wenn es nur gepredigt wird: denn hätte das Volk schon die nothige Aufklärung erhalten, so würden unsre Feinde eine Nase bekommen haben, indem das Volk gewußt hätte, daß es von denselben betrogen wird. Zimmermann glaubt, die Commission sey nothwendig, für die Vorberathung der Art, wie dieses Volksblatt verbreitet werden soll, indem wir uns ja auch durch eine Commission mit der Einrichtung des Kalenders beschäftigen. Eschers Antrag wird angenommen, und die Untersuchung über die Promulgation der Gesetze der darüber niedergesetzten Commission zugewiesen.

B. Hasler v. Arau wird zur Probe als Secretair angenommen.

Zimmermann theilt ein Gutachten von einer Commission, über die Untersuchung der dem Siz der Regierung nothigen Gebäude, und der Vergleichung derselben mit den Gebäuden der Stadt Arau, mit; die Commission hat nicht hinlängliche Angaben erhalten können, in Rücksicht der ihr aufgetragnen Hauptfrage, theilt aber doch ein vergleichendes Verzeichniß darüber mit. In Rücksicht aber der lezthin zur Sprache gekommenen Frage über die Abänderung des Hauptortes, schlägt sie vor: die Verwaltungskammern von Zürich, Basel, Luzern, Bern, Solothurn und Freyburg einzuladen, genaue Verzeichnisse der

vorhandenen Gebäude und Wohnungen in diesen Städten, binnen 14 Tagen einzufinden. Nach einer beigesfügten Note verspricht die Municipalität von Arau, binnen einem Jahre die nothigen Gebäude zu liefern. Fischer begeht, daß, da die nothigen Gebäude nur mit ungeheuren Kosten verschafft werden können, man sogleich durch geheimes Stimmenmehr entscheide, ob man in Arau bleiben wolle oder nicht. Hüssi begeht sogleich abzustimmen, ob man annehmen wolle oder nicht. Kuhn widersezt sich diesem schleunigen Absimmen, weil die Mitglieder ihre Meinungen erst äussern sollen. Erlacher und Zimmermann unterstützen Hüssi wegen der Zeitsparung. Weber unterstützt Kuhn. Hartmann stimmt für Hüssi, weil durch das vorgeschlagne Aufschieben die beiden italiänischen Cantone noch vor der Entscheidung zu uns stoßen können. Zimmermann beharret, weil dieses Gutsachten nur eine Vorfrage enthalte. Hüssi beharret aus gleichem Grund, weil erst nach dieser Entscheidung die Berathung statt haben könne. Kuhn beharret, weil eben dieser Aufschub zuerst berathen werden müsse. Reissab folgt Kuhn. Bourgois vertheidigt Hüssi, und das Gutachten, weil ohne Aufschub keine Untersuchung statt haben könne, und wir nicht wie Kinder über einen solchen Gegenstand absprechen sollen. Würsch spricht wider den Grund des Abwartens der italiänischen Cantone, weil man diesen Grund bei andern Gegenständen als constitutionswidrig verwarf; er unterstützt Kuhn. Guter stimmt für Hüssi, weil er volles Vertrauen in eine Commission hat, die aus Mitgliedern aller Cantonen besteht (man will ihn zur Ordnung rufen, — Ich bin gleich wieder in der Ordnung, rufe er). Nebrigens vertheidigt er das Gutachten. (Man rufe, er trete über die Frage ein) — er antwortet: Ich achte zu sehr die Zeitsparung, um überflüssig zu sprechen, denn unsre Republik hat nur ein halbes Leben, weil sie durch zwei Sprachen leben muß. Weber beharret neuerdings, und bittet um Zeitsparung (Man rufe zur Ordnung). Hüssis Antrag wird durch Stimmenmehr angenommen, eben so auch das Gutachten. Gustor begeht, daß die Commission untersuche, ob man im Fall des Wegziehens, der Stadt Arau Entschädigung schuldig sey oder nicht. Escher fodert Lastgesordnung, weil hier kein Vertrag vorhanden sey, und also auch von Gustors Antrag die Rede nicht seyn könne. Zimmermann fodert ebenfalls Lastgesordnung, weil dieses eine Frage über einen noch nicht genommenen Beschluß sey. Die Tagesordnung wird angenommen.

(Die Fortsetzung im 93 Stü.)

Der schweizerische Republikaner

(Schrift für Freiheit und Gleichheit)

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Dreiundneunzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Mittwochs den 8. August 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 20. Julius.

(Fortsetzung.)

Kuhn fordert, daß das Direktorium und die Räthe eingeladen werden, ein Verzeichniß ihrer nöthigen Gebäude und Wohnungen einzugeben, und daß die Commission über diesen Gegenstand fortarbeite. Zimmermann fordert Tagesordnung, weil dieses größtentheils geschehen sey, und durch die Gesetzgebung noch nicht bestimmt ist, wer in National-Gebäuden wohnen soll oder nicht. Kuhn beharrt, weil wir uns dann aus diesen Forderungen belehren können, ob sie überspannt seyen oder nicht. Herzog klagt sich, daß er das Wort nicht erhalten könne. Devevey folgt Kuhn und begehrte, daß das erhaltene Verzeichniß der vorhandenen Gebäude dem Direktorium mitgetheilt werde. Plattmann folgt Kuhn. Zimmermann beharrt auf der Tagesordnung. Nuzez fordert Tagesordnung, weil ja diese Zeitverlängerung auf 14 Tage verschoben worden ist. — Man geht zur Tagesordnung.

Carrard fordert, daß diese Commission noch beisammen bleibe, um einige verwandte Geschäfte zu besorgen. Kuhn folgt, weil diese Commission nur Aufschub vorgeschlagen habe und so sehr unser Zutrauen besitze, daß man keinem Mitglied der Versammlung erlaubte gegen ihr Gutachten zu sprechen. Zimmermann fordert Aufsicht der Commission, weil sie ihr Gutachten eingegeben habe, und er nicht in Gefahr kommen wolle das Zutrauen der Versammlung zu missbrauchen. Akermann und Weber folgen Carrard, dessen Antrag angenommen wird.

Das Vollziehungsdirektorium macht Einwendungen gegen einen früheren Beschuß, welchem zufolge jede Vortrschaft in beiden Sprachen übersendet werden soll, weil es zu viele Übersetzer, die dann doch zu weilen unbeschäftigt wären, anstellen müßte, da hingegen in den Räthen genug Mitglieder sind, welche die Fähigkeit haben zu übersetzen; und weil die Übersetzungen, die unter der Garantie des Generalsekretärs ausgehen, unmöglich von demselben untersucht werden können. Cartier will diesen Gegenstand

durch eine Commission untersuchen lassen. Nuzez fordert Tagesordnung. Secretan glaubt das Direktorium sey in gänzlicher Unmöglichkeit unsrem früheren Beschuß genug zu thun; er unterstützt Cartier. Detray und Carrard folgen Secretan. Anderwerth fordert Beibehaltung des Gesetzes in Rücksicht der Botschaften und officiellen Berichte, und will keine Bittschriften annehmen als solche, die in beiden Sprachen geschrieben sind: (man murrt). Kuhn sagt, wir haben uns übereilt, das Gesetz ist unmöglich auszuführen: über Anderwerths Antrag fordert er Tagesordnung. Schlumpf will das Gesetz nur in Rücksicht der Botschaften beibehalten, und hat nie keine andere Meinung gehabt. Secretan beharrt und widerlegt Schlumpf. Villotter will das Decret in Rücksicht der Botschaften und officiellen Berichte beibehalten. Der Gegenstand wird in eine Commission gewiesen, und in dieselbe gewählt: Secretan, Bourgois, Anderwerth, Suter und Thorin.

Der Präsident legt einen Brief vom Bürger Präsidenten Huber vor, welchem zufolge er seinen Abschied begeht. Secretan fordert Tagesordnung, weil wir schon einmal das nemliche, bei einer ähnlichen Bitte, gethan haben. Herzog sagt, Huber nehme wirklich seinen Abschied, also soll man zur Tagesordnung gehen, weil man ihn zum Bleiben nicht zwingen könne. Anderwerth will Vertagung, weil ihm verschiedene Ausdrücke des Briefs bedenklich vorkommen und er hofft Huber werde seinen Entschluß ändern. Carrard sagt, wer eine Stelle vom Volk selbst erhalten hat, ist sich selbst dem Vaterland unbedingt schuldig und darf nicht von seinem Posten weichen: er will daher ganz einfach zur Tagesordnung gehen und den Brief als nicht erschienen ansehen: wir sollen uns selbst treu seyn und jetzt handeln wie wir gegen Pauli handelten. Wyder ist Carrards Meinung. Zimmermann sagt, schon sind mehrere von uns Mitgliedern durch Nebernahme anderer Stellen abgetreten; er glaubt es sei nicht möglich die Volksstellvertreter unbedingt an ihrer Stelle zu behalten, und fordert daher eine Commission, die diesen Gegenstand in Berathung ziehe, und will übrig-

(Nachmittags 4 Uhr.)

gens über Huber's Brief zur Tagesordnung gehen. Secretan ist getheilt zwischen dem Kummer über den Verlust der uns bedrohet, und der wichtigen Frage, die wir in der allgemeinen Rücksicht zu behandeln haben: das Volk ist der einzige Souverain und was dieser thut ist unabänderliches Gesetz: vor diesem ist keine Freiheit mehr; vor seinem Willen sollen alle häuslichen Rücksichten verschwinden, wir haben nun keine Weiber, keine Kinder mehr in Bedacht zu nehmen, und der Volksstellvertreter soll unbedingt an seinem Posten bleiben, folglich sollen wir zur Tagesordnung übergehen. Carrard will, daß die Gegenstände nicht verwechselt werden; daß man erst über die Tagesordnung abstimme und nachher die allgemeine Frage derselben Kommission zusende, welche schon mit diesem Gegenstand beschäftigt ist. Muzet fodert Tagesordnung, damit wir nicht Zeit verlieren. Escher fodert dringendst das Wort um Secretan zu widerlegen, es wird aber sogleich erkennt über Muzets Antrag abzustimmen, und derselbe angenommen. Zimmermann fodert, daß nur über den gegenwärtigen Fall abgesprochen werde. Man geht im Allgemeinen zur Tagesordnung über.

Die Redaction über den Beschluss des Volksblatts wird vorgelesen. Kuhn fodert, daß diese Volkszeitung nicht unter dem Titel officielles Tagblatt erscheine, weil sie auch keines ist. Bourgois hingegen will ihr diesen Titel geben, weil sie dadurch mehr Credit erhalten. Escher folgt Kuhn, weil die in der Volkszeitung enthaltenen Erklärungen unpartheiischer scheinen, und man keiner Sache einen unrichtigen Namen geben soll. Billeter unterstützt Bourgois; Muzet ebenfalls, damit diese Zeitung von den übrigen versührerischen Zeitungen unterschieden sey; doch will er nur anzeigen, daß sie aus Auftrag und unter der Authorität der obersten Gewalten herauskomme. Escher fodert das Wort, kann es aber wieder nicht erhalten und Muzets Meinung wird angenommen. Billeter fodert, daß diese Zeitung gestempelt werde, damit das Volk sie von andern giftigen Zeitungen unterscheiden könne. Escher zweifelt daß je ein anderer Zeitungsschreiber als das Direktorium, Lust bekommen werde, seine Zeitung gratis auszuteilen, folglich glaubt er diese Zeitung seye genug bezeichnet und fodert also Tagesordnung. Billeters Antrag wird aber angenommen. Escher fodert Bestimmung des Stempels und begehrts, daß die auf dem Titel sich findende Anzeige, daß die Zeitung unter Regierungsauthorität herauskomme, als Beglaubigungsstempel angesehen werde: dieser Antrag wird verworfen. Escher begehrts, daß der im Siegel der Republik enthaltne liebe Wilhelm Tell auf diese Zeitung als Stempel gesetzt werde. Auf Carrard's Antrag aber soll die Bestimmung des Stempels dem Direktorium überlassen werden.

Die Vicare in Orbe stellen der Gesetzgebung vor, daß sie nur 300 Franken Besoldung haben, und da sie bei diesem Einkommen nicht bestehen können, so bitten sie um Verbesserung ihres Zustandes. Carrard bestätigt den Gegenstand dieser Bitte, glaubt aber derselbe müsse vertagt werden, bis man über die Geistlichkeit im Ganzen urtheile. Angenommen. Huber tritt wieder in die Versammlung! es wird geklatscht!

Von Olten wird angefragt ob die Hintersassen als wirkliche Gemeindesgenossen betrachtet werden sollen. Kuhn sagt, laut der Konstitution kann jeder Helvetier wohnen wo er will; aber das Eigentum soll jedermann gesichert seyn, folglich auch den bisherigen Gemeindsgüter Eigentümern: er fodert also auf diese Erklärung hin Tagesordnung. Cartier will Verweisung an die Gemeinberechts Commission: dieser Antrag wird angenommen.

Ueber eine Petition von Officieren in spanischen Diensten, welche Beibehaltung dieses Dienstes verlangen, geht man zur Tagesordnung, weil über diesen Gegenstand schon ein Schluß genommen ist.

Einige Gemeinden des Kantons Freiburg klagen, daß ihnen die Waide in ihrem Walde von den alten Oligarchen versagt und sie zu Umzäunung derselben verpflichtet wurden: sie fodern also Hilfe hierüber. Carmintran will den Gegenstand an eine Commission weisen. Kuhn will die Freiburger Verwaltungskammer erst um bestimmte Angaben hierüber bitten. Escher sagt, entweder ist dies ein Gegenstand der öffentlichen Economie und dann können wir für einmal noch nicht eintreten, oder es ist ein einfacher Rechtsstreit, der vor die Gerichte nicht vor uns gehört, und folglich fodert er Tagesordnung. Haas will eine Commission über das Allgemeine des Forstwesens. Secretan folgt Carmintran und Kuhn zugleich. Herzog und Thorin folgen Kuhn. Trösch wünscht, daß die alten obrigkeitlichen Waldungen den Gemeinden und nicht der Nation zukommen, denn es sey fatal, daß das Holz den Gemeinden in den Mund hineinwachse, ohne daß sie darin hauen dürfen. Zimmermann folgt ganz Escher, eben so Cartier. Detrey folgt Carmintran. Der Gegenstand wird an die Forstcomission gewiesen.

Ein Bürger von Thunstetten begehrts seine Stiegnichte heurathen zu dürfen; man will zur Tagesordnung gehen. Escher fodert Verweisung an die Verwandtschaftskommission, weil das gleiche in ähnlichem Fall auch geschehen sey. Carrard und Kuhn fodern Tagesordnung, weil hier Blutsverwandtschaft statt habe, da hingegen in dem früheren Fall nur Ver schwägerungs-Verwandtschaft statt fand. Escher nimmt seinen Antrag zurück und man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet Bittschriften von eigenen Gemeinden, welche Entschädigung wegen Kriegsschaden fordern. Cartier begeht Niederschlag einer Kommission, die hierüber ein Gutachten vorlege. Kuhn sagt, da dieser Schaden Truppendiffusione betreffe, und er einige Dörfer kenne, die schon 45000 Mann logiert haben ohne Schadenersatz zu verlangen, so fordere er, obwohl mit tiefstem Mitleiden, Tagesordnung. Billeter behauptet, die Entschädigung betreffe erlittene Plünderungen und daher glaubt er es sey hier der Fall vorhanden, für den eine allgemeine Steuer entzogen werden soll. Lüscher folgt Billeter und will also Verweisung an jene Steuerkommission. Herzog ebenfalls. Nutzert folgt und hofft die Steuer werde mehrere male hunderttausend Pfunde betragen; aber da man wohl wisse woher der Plünderungsschaden komme, so will er das Direktorium einladen, die ganze Plünderungsliste den französischen Autoritäten einzugeben, weil es doch billig sey, daß diejenigen wieder ersätteln, welche genommen haben. Schluß empfiehlt diese leidenden Mitbürger der Unterstützung. Spengler begeht auch eine Kommission, die im Allgemeinen arbeite. Kuhn hätte ganz anderst angerathen, wenn er den Gegenstand gekannt hätte, nun folgt er auch der Kommission. Die Verweisung an die Kommission wird angenommen.

Ein Windenmacher von Olten, der 12 Kinder hat, immer die Franzosen vertheidigte und in dieser Rücksicht verfolgt wurde, bittet um Entschädigung für sich und andere Solothurnische verfolgte Patrioten. Herzog glaubt, da dieser Bittsteller von den Franken, um deren willen er verfolgt ward, wieder befreit wurde, und da ein Gesetzesentwurf über diese Entschädigungen vorhanden ist, so könne man zur Tagesordnung gehen. Billeter folgt in Rücksicht des letztern Grunds von Herzog, den erstern aber kann er nicht annehmen. Cartier will Verweisung dieser Bittschrift an den Senat, weil dort unser Beschluss hierüber verhandelt werde. Kuhn fordert Tagesordnung, weil die verfolgten Patrioten in Erreichung ihrer Belohnung erhalten haben und von uns hierüber ein Richter bestimmt ist. Herzog beharrt ebenfalls auf der Tagesordnung. Secretan folgt wegen dem schon beschloßenen Gesetz. Weber will Vertagung bis wir wissen ob unser Beschluss zum Gesetz wird oder nicht. Drösch folgt Webern. Nellstab folgt Cartier. Secretans Bestimmung wird angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift von B. Wattenwyl Malepert, Spitalaufseher in Bielaeue, worin es um Entschädigung bittet wegen seiner verlorenen Stelle. Nutzert glaubt, wir können zur Tagesordnung gehen, weil sich Wattenwyl hier selbst beim Direktorium gemeldet hat. Kuhn sagt, Wattenwyl war aus andern Ursachen hier und das

hier fordert er dem 10. J. der Konstitution gemäß, eine Kommission. Herzog sagt, wenn Wattenwyl durch die Revolution von seinem Posten verdrängt ist, und nicht freiwillig abtrat, so stimme er Kuhn, sonst aber Nutzert bei. Lüscher folgt Kuhn. Secretan macht die Bemerkung, daß schon einmal diese Bittschrift von der Versammlung berathen, und der Gegenstand wahrscheinlich an eine Kommission gewiesen sey, folglich soll im Protocoll nachgesucht werden, was hierüber beschlossen ward. In dieser Zwischenzeit wird eine Bittschrift verlesen, worin ein Grossweibel des Amts Willisau im Kanton Luzern behauptet, daß laut dem 10. J. der Konstitution ihm für sein verlorenes Amt eine Entschädigung gegeben werde. Escher fordert die gleiche Verfügung wie über die vorige Bittschrift. Kuhn und Weber folgen. Cartier fürchtet alle Rathsherren und Landvögte werden uns auf solche Art Entschädigung fordern: er begeht daher, daß die Commission untersuche, in welchen Fällen diese Entschädigungen Platz haben sollen. Thordin folgt Cartier. Kuhn beharrt, weil die Landvögte dem 10. J. der Konstitution zufolge wohl sehen, daß sie nicht Entschädigung fordern können. Secretan folgt Cartier, weil es jetzt nicht Zeit sey, sich mit einem solchen Gegenstand zu befassen; er will das her alles vertagen. Escher widersezt sich der Vertagung, weil man der Gerechtigkeit wegen ganz gleiche Fälle gleich behandeln soll und der Konstitution gemäß diese Entschädigungen statt haben sollen. Secretan, Carrard und Hüssi fordern Vertagung bis man nichts wichtigeres zu thun habe.

Senat 20. July.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet Vorstellungsschreiben der Gemeinden Hindelbank und Burgdorf gegen die Resolution des grossen Rates über den Zehenden; eben so eine Vorstellungsschrift des Kantons Oberland, die aus Auftrag allgemeiner Volksausschüsse des Kantons, von der Verwaltungskammer aufgesetzt und durch den Regierungstatthalter eingesandt worden, über den nemlichen Gegenstand. Auf Müngers Antrag werden alle diese Stücke an die Kommission gewiesen.

Lüthi v. Sol. will, daß diese Zehendenkommission Montag über 8 Tag ihren Bericht abstätte. Hornerod fühlt wohl, daß auch ein ganzer Monat nicht zu viel wäre, um alle der Kommission gegebenen Piecen gehörig zu untersuchen; aber die Kommission solle beauftragt werden, bloß allein zu untersuchen ob die Grundsätze der Resolution annehmbar seyen oder nicht? im letztern Fall soll sie sogleich und binnen 3 Tagen die Verweisung der Resolution antragen. Usteri widersezt sich; die Kommission habe gestern ihren Auftrag erhalten und der gehe dahin, eine vollständige Prüfung des Beschlusses vorzunehmen und dem Senat solche in möglichst kurzer Frist zu hinschicken.

Bringen; Fornerod könne nun unmöglich heut diesen Auftrag abändern. Devey findet die Sache äusserst dringend; alle einflussenden Vorstellungsschreiben sind in gleichem Sinn und Geiste verfaßt; an mehreren Orten wurden die Zehndgarben aufgestellt und sie müssen auf dem Felde zu Grunde gehen, wenn keine Veranstaltungen getroffen werden; er möchte also die Kommission ersuchen, ihre Arbeit so viel möglich zu beschleunigen. Zäslin und Crauer sind Lüthi's Meinung. Muret will, daß der von Lüthi verlangte Tag der entfernteste seyn und es der Kommission frei stehen soll, ihren Bericht früher vorzulegen: er verlangt zugleich daß man entscheide ob in den Kommissionalbericht auch die Meinung der Minorität der Kommission, wenn eine solche vorhanden ist, aufgenommen werden soll oder nicht? Münger und Duc unterstützen Lüthi's Meinung. Bodmer ebenfalls; allein er möchte die heute eingelangten gelehrt Schreiben einer neuen Kommission, die auch wieder aus 16 aber andern Mitgliedern bestünde, übergeben, so könnte man alsdann sehen, ob die Berichte beider Kommissionen mit einander übereinstimmen. Er hoffe seine Meinung werde Eingang finden; denn es würde wohl ein Wunder der Zeit seyn, wenn Zehndgarben auf dem Felde blieben, ohne daß sich jemand um sie kümmerte; es würde dies ein Beweis seyn, daß kein Armer und kein Dieb mehr im Lande wären. Lafléchere verlangt, daß der Kommission keine Zeit bestimmt werde; indem man aus jedem Kanton ein Mitglied in die Kommission wählte, habe man gewollt, daß jeder die Stimmung und Wünsche seines Kantons kenne; man müsse also dahin schreiben und Antwort erhalten können. — Lüthi's Vorschlag wird angenommen; eben so jener von Muret, daß der Bericht die Meinung aller Mitglieder, somit auch die der Minorität enthalten soll.

Lafléchere und Zäslin berichten im Namen einer Kommission, über den Beschlus, der für die in spanischen Diensten stehenden Schweizerregimenten die Fortsetzung der Werbungen gestattet. Die Kommission rath zu seiner Annahme, besonders auch, weil die französische Republik die Beibehaltung dieser Regimenter zu wünschen scheint; daneben sollte aber das Direktorium aufgefordert werden, den gesetzgebenden Räthen die bestehende Kapitulation dieser Regimenter mitzuteilen; ferner diesen letzteren die Revolution Helvetiens und die Grundsätze unsrer neuen Republik anzukündigen. Muret erinnert, daß er kürzlichst mit aller Stärke gegen die Werbungen und fremden Kriegsdienste gesprochen hat; seine Gesinnungen haben sich seither keineswegs geändert; allein er glaube auch, daß in Hinsicht auf die obwaltenden Zeitsstände, man eine augenblickliche Ausnahme machen, und daß die zwischen Frankreich und Spanien bestehenden Verhältnisse zu den gegenwärtigen berechtigen könnten; er billigt aber zu gleicher Zeit alle Vorsichts-

maßregeln, welche die Kommission vorschlägt. Pfysffer bemerkt, die Kommission stimme unter Vorbehalt zur Annahme des Beschlusses, das könne der Senat aber nie thun; er glaubt auch nicht, daß der Senat für sich die vorgeschlagne Aufforderung ans Direktorium machen könne; es hieße dies eine Initiative ausüben; übrigens stimmt er für Annahme des Beschlusses. Stockmann hätte gewünscht, die Kapitulation erst untersuchen zu können, weil gewiß constitutionswidrige Artikel sich darin finden müssen; da es jetzt aber nur um die Werbungen zu thun ist, glaubt er, durch den Beschluß seyen wirklich alle nothigen Vorsichten getroffen und er will also annehmen. Zäslin findet Pfysfers Bemerkung richtig; es sey aber nicht eigentlich Vorbehalt gewesen, unter dem die Kommission annehmen wollte, sondern nur Wunsch, daß das bemerkte zugleich geschehen möchte. Der Beschluß wird angenommen.

Fornerod begeht Einrückung des Protokolls ins officielle Tagblatt. Lüthi v. Sol. widersezt sich; wir binden uns dadurch nur die Hände; das Direktorium kennt unsre Debatten auf einem andern Weg, und der grosse Rath beschäftigt sich wirklich mit Untersuchung der Kapitulationen.

Der Beschluß, welcher dem Minister des Innern, die Summe von 100,000 Schweizerfranken bewilligt, wird angenommen.

Die Bothschaft des Direktoriums, durch welche dasselbe Vollmacht verlangt, die Primarschulen provisorisch zu organisiren und Beschlüsse darüber so lange zu fassen, bis die Räthe Zeit finden, sich mit diesem Theil der Gesetzgebung zu befassen, wird verlesen. Eben so der Beschluß des grossen Rathes, der das Direktorium bevollmächtigt, Gesetze und Vorschläge hierüber zu entwerfen und für solche die Sanction des gesetzgebenden Körpers abzuwarten. Muret sagt, er würde zur Annahme des Beschlusses raten, wenn derselbe sich begnügt hätte, dasjenige zu bewilligen, was das Direktorium verlangt hat; allein der Beschluß thut mehr, er berechtigt das Direktorium Gesetze zu machen; dies aber ist durchaus constitutionswidrig; das gesetzgebende Corps kann keine seiner Obliegenheiten, sey es ganz oder zum Theil an irgend jemand übertragen; Darum verwirft er den Beschluß. Lafléchere findet, die Bemerkung verdiene allerdings alle Aufmerksamkeit; da aber der Gegenstand des Beschlusses von äusserster Wichtigkeit ist, will er eine Commission niedersezieren, die die Verwerfungsgründe angebe, wenn Verwerfung statt findet. Fornerod und Zäslin stimmen Murets Meinung bei; glauben aber es sey nur ein Redaktionsfehler; sie wollen sogleich verwerfen, damit eine bessere Redaktion gemacht werden könne.

(Die Fortsetzung im 94sten Stuk.)

Der schweizerische Republikaner.

vier und neunzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Senat, 20. July.

(Fortsetzung.)

Barras findet nicht, daß etwas constitutionswidriges in dem Beschlusse sey; er ertheilt dem Direktorium Vollmacht, nicht Gesetze zu machen, sondern solche zu redigiren und den gesetzgebenden Räthen vorzulegen. Lüthi v. Sol. pflichtet dieser Meinung bei; der grosse Rath würde nicht wohl gethan haben, wenn er dem Begehr des Direktoriums unbedingte Folge geleistet hätte; die Sanktion, die er der Gesetzgebung vorbehält, war nothwendig: er stimmt für Annahme. Usteri pflichtet zwar der letzten Bemerkung bei, glaubt aber den noch auch jene von Muret sey keineswegs ungegründet; er unterscheidet zwischen Redaktion von Gesetzen vor schlägen und Redaktion von Gesetzen; jene kann das Direktorium ohne alle Schwierigkeit übernehmen, diese aber nicht: die Redaktion eines Gesetzes kann durchaus nur der Gesetzgebung zukommen. Es ist indeß klar, daß der grosse Rath nur Gesetze vor schläge meinte und daß einzige die Redaktion fehlerhaft ist; allein der Beschluß muß darum doch verworfen werden. Schärer und Bay stimmen für Annahme. Fornierod pflichtet Usteri bei, will aber durch das Bureau des grossen Rathes allein, den Fehler verbessern lassen. Deveyey stimmt für Annahme. Muret glaubt, die Sache sey von äusserster Wichtigkeit; die Frage betrefse die Grenzen zwischen den Gewalten des Direktoriums und des gesetzgebenden Körps. Dem grossen Rath allein kommt es zu, Gesetze vorzuschlagen; dem Senat sie anzunehmen oder zu verwirfen: diese Verrichtungen können an niemand anders übertragen werden. Das Direktorium kann die Räthe einladen, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen; aber auf keinen Fall und unter keinem Vorwand, kann es Gesetze redigiren; bewilligen wir ihm dies, so werden wir bald nur noch eine Dekretsmaschine seyn. Rubli: Wir fechten mit Schatten; die delikate Auslegung des B. Usteri kommt mir gar nicht fasslich vor; das Direktorium soll ja Gesetze entwerfen, nicht machen. Barras spricht nochmals für den Beschluss; man habe ja schon eine ganze ähnliche Bewilligung dem Obergerichtshof gegeben. — Die Berathung wird geschlossen und der Beschluss angenommen; 13 Stimmen waren für die Verwerfung.

Der Beschluss, nach welchem die Gemeinde Wiffisburg den lemanischen Bürger Dan. Bischof in ihrer Mitte provisorisch dulden soll, bis allgemeine Bestimmungen über die Bürgerrechte in den

einzelnen Gemeinden vorhanden sind, wird verlesen. Ruepp verlangt Dringlichkeitserklärung. Fornierod und Läflechere widersehen sich; der erstere erklärt, daß er bereit ist, die Gemeinde Wiffisburg durch die Konstitution zu vertheidigen. Der Beschluß wird zur zweiten Verlesung verwiesen.

Der Beschluß, welcher das Tragen der Kokarden bei Strafe anbefiehlt, wird einer aus den B. Barras, Lüthi v. Langnau und Zulauf bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Die Versammlung bildet sich in geschlossne Sitzung, nach deren Wiedereröffnung zwei Beschlüsse angenommen werden. Der erste ladet das Direktorium ein, ein Verzeichniß sowohl des Klostervermögens als auch der Klosterbewohner, ihres Alters u. s. w. den gesetzgebenden Räthen einzusenden, damit Urkundungen über die Klöster und den Unterhalt ihrer Bewohner mit Sachkenntniß getroffen werden können — Der zweite verbietet den Klöstern provisorisch und bis auf weitere Verfügung, Novizen oder Professen anzunehmen.

Grosser Rath 21. July.

Secretär Fisch begeht Erlaubnis, um an seinen neuen Posten treten zu können, weil er dort unentbehrlich nothwendig ist, und schon andere Personen am Bureau sitzen, die seine Geschäfte verrichten können: diese Bitte wird genehmigt. Zimmerman begeht ein Gesetz, daß ein Secretär in Zukunft nicht mehr von seinem Posten abtreten könne bis dieser wieder besetzt ist. Kuhn glaubt ein solches Gesetz sey überflüssig, weil sich diese Verbindlichkeit von selbst verstehe. Carrard begeht Tagesordnung, weil dieser Gegenstand ins Polizeireglement gehöre. Huber fordert überhaupt Tagesordnung, welche angenommen wird.

Der Präsident zeigt an, daß B. Fr. Bluntschli v. Zürich als Geschwindschreiber in der Versammlung seine Proben zu machen wünschte: seine Bitte wird genehmigt.

Jomini, welcher Gesundheitswegen abwesend ist, leistet schriftlich seinen Eid. Capani glaubt, der Eid müsse persönlich geleistet werden. Herzog glaubt, laut unserm Schluss können auch schriftliche Eide angenommen werden. Rulli fordert, daß die den 14 Jul. abwesenden Mitglieder jetzt diesen Eid leisten. Herzog begeht, daß das Bureau auch beeidigt werde. Jomini's schriftlicher Eid wird nicht angenommen.

Da sich zeigt, daß über die gestrige Blitschrift des B. Wattewyl wegen Entschädigung seiner verlorenen Stelle noch nichts verfügt ist, so wird dieser

Gegenstand vertaget, bis man über die allgemeine Frage der Entschädigungen wegen verlorenen Stellen zu urtheilen Zeit hat.

Billeter, Hämmerle und Arb leisten mit dem Bureau den Bürgereid.

Die Schafhauser Distriktscommission schlägt vor, das bisher Zürcherische Dorf Dörlingen dem Kanton Schafhausen und in diesem dem District Laingen zuzuordnen. Dieser Antrag wird angenommen.

Huber legt im Namen einer Commission einen Gesetzesvorschlag über Pässe vor: welchemzufolge
 1. kein Fremder ohne Pass in Helvetien treten kann.
 2. Dieser Pass soll in allen Gränzgemeinden durch eigens angestellte Beamte untersucht und unterschrieben werden.
 3. An den Aufenthaltsorten der Fremden sollen die Pässe untersucht und unterschrieben werden, ausgenommen es seien achtbare Bürger für die Fremden gut.
 4. Fremde in fränkischen Diensten sollen den fränkischen Commandanten ihre Pässe vorweisen oder wenn keine vorhanden sind den Statthaltern.
 5. Alle Agenten und Unterstatthalter sollen ihre Verzeichnisse den Statthaltern und diese dem Polizeiminister einsenden.
 6. Für diese Verordnung sollen die Gastwirthe verantwortlich seyn.
 7. Die Fremden, welche an den Gränzen wohnen, können mit Pässen von ihren Municipalitäten oder unter Garantie einiger Bürger hin und her gehen.
 8. Die Pässe der gegenwärtigen in der Schweiz sich befindenden fränkischen Authoritäten sind auch gültig.
 9. Kein Helvetier soll ohne Pass von dem Statthalter außer Landes gehen können, und will derselbe in Frankreich reisen, so muß dieser Pass noch von den fränkischen Bevollmächtigten unterschrieben seyn.
 10. Dieses Dekret soll provisorisch gehandhabt werden. — Auf Kuhn's Antrag wird das Gutachten hweise behandelt. Herzig glaubt in Rücksicht des 1. §. daß auch Schweizer die sich im Auslande befinden, nur mit Pässen in Helvetien zurückkommen können. Huber glaubt dies sehr überflüssig, da ein solcher entweder einen Pass oder aber ein Zeugnis haben müsse, daß er ein Schweizer sey; der §. wird angenommen. Der 2. §. wird ebenfalls angenommen. In Rücksicht des 3. §. will Trösch daß ein Fremder auch ohne 24stündigen Aufenthalt seinen Pass untersuchen und unterschreiben lasse. Huber vertheidigt das Gutachten gegen Trösch, will aber den Zusatz wegen Garantie der Bürger ausschaffen. Billeter folgt wegen den Gränzorten, wo diese Untersuchung und Bezeichnung der Pässe durch die Statthalter zu mühsam wäre. Kuhn vertheidigt den § im Ganzen, weil ihm die Garantie von guten Bürgern eben so sichernd zu seyn scheint, als ein Pass; der § wird angenommen. In Rücksicht des 4. §. fordert Huber, daß auch die Unterstatthalter die Pässe der fränkischen Militairpersonen untersuchen sollen. Fierz fordert, daß dieses nur wirkliche fränkische

Militairpersonen betreffen soll. Haas folgt Fierz und glaubt jeder Postencommandant soll diese fränkischen Militairpässe untersuchen können. Cars mintran vertheidigt das Gutachten, weil hierüber mit den fränkischen Behörden schon Verabredungen getroffen worden seyen. Kuhn stimmt für Fierz und sagt gegen Cars mintran, daß wenn wir nicht Recht hätten Änderungen zu machen, so würden wir das Gutachten nicht untersuchen: übrigens sey nun kein Zweifel mehr vorhanden, daß wir als Gesetzgeber eines unabhängigen Volkes handeln können. Nuzez will den § besonders auch auf solche Franzosen ausdehnen, die sich als der fränkischen Armee anhängig ausgeben. Der § wird mit Hubers und Fierzens Verbesserungen angenommen. Der 5. und 6. § werden ohne Abänderungen angenommen. Über den 7. § fordert Akermann, daß die Garantie von Bürgern weggelassen werde. Kuhn vertheidigt das Gutachten. Cars mintran will, daß man sich an den Grenzen gegen Fremde verhalten solle wie sie sich gegen Helvetier verhalten. Der 7. § wird unverändert angenommen. Gegen den 8. § macht Kuhn die Einwendung, daß wir entweder die Polizei haben oder nicht: haben wir sie nicht, so muß jedermann fränkische Pässe haben: haben wir sie aber, so sollen die Schweizer nur Schweizerpässe haben können: er fordert daher, daß dieser § nicht auf jemand anders als Franzosen ausgedehnt werden könne. Cars mintran glaubt, da wir uns Polizeimaßregeln über die Franken laut dem 4. §. anmaßen, so können wir solche den fränkischen Behörden auf Schweizerbürger auch nicht versagen oder wir müssen den 4. § zurücknehmen, besonders da dieses Gutachten schon mit den fränkischen Behörden abgeredet wurde. Detrey fordert, daß niemand mehr sich aussfern solle, fränkische Behörden können uns Gesetze vorschlagen. Weber bemerkt, daß diese Neuerung nie geschehen sey und fordert also Tagesordnung über Detreys Antrag: sie wird angenommen. Weber vertheidigt das Gutachten gegen Kuhn, weil die fränkische Armee in Helvetien unabhängig von den helvetischen Authoritäten ist. Kuhn beharret, weil die Polizei in Helvetien ebensfalls unabhängig von den fränkischen Authoritäten seyn soll. Huber unterstützt Kuhn in Rücksicht der Grundsätze, folgt aber in Rücksicht der Anwendung Webern, weil es unmöglich sey, ohne eine genaue Grenz Bestimmung zwischen diesen Gewalten die fränkischen Behörden so sehr einzuschränken: dieses könnte erst nach einem Friedensschluß statt haben. Der 9. §. wird unbedingt angenommen. Gegen den 9. §. wendet Nuzez ein, daß die Senatoren Wir, und die Direktoren auch helvetische Bürger seyen; olten nan diese auch bei den Statthaltern Pässe fordern? Er begeht, daß die Mitglieder der Räthe nur von ihren Präsidenten Pässe nehmen sollen. Amman findet diesen §. für die Graazgegenden zu be-

schwerlich und fodert in dieser Rücksicht Abänderung. Schlumpf unterstützt Ammann und will die Pässe nur von den Unterstatthaltern aussertigen lassen. Arb folgt dem Abänderungsbegehr. Eustor folgt auch und will diese Sorgfalt nur gegen solche Schweizer brauchen, die in Frankreich gehen wollen. Huber sagt: Kein Mitglied der Gesetzgebung darf ohne besondere Erlaubnis den helvetischen Boden verlassen; hingegen will er gern die Gränzbewohner erleichtern. Steinegger will die Pässe zu möglichster Ermehrung der Gränzbewohner, durch die Agenten aussertigen lassen. Billeter folgt Hubern und Schlumpf, und glaubt, die Pässe können auf eine bestimmte Zeit ausgesertigt werden. Hüssi unterstützt Nuzet, und glaubt der 7. J. könnte zu Erleichterung der Gränzbewohner auch auf die Schweizer angewandt werden. Plattemann folgt Schlumpf. Der 9. J. wird mit Nuzets und Schlumpfs vor geschlagenen Abänderungen angenommen.

Carmintan fodert die Bestimmung, ob die Pässe gratis oder gegen eine bestimmte Zahlung sollen ausgesertigt werden. Cartier folgt, und will bestimmen, wie lange die Pässe gültig seyn. Nuzet folgt, und will die Hälfte des Ertrags der Pässe den Armen geben. Kuhn will die Pässe nur so viel zahlen lassen, als sie Unkosten verursachen, und sagt, die Zeit der Gültigkeit müsse ganz von den Verhältnissen der Reisenden abhängen. Haas will die Pässe mit einem Batzen bezahlen lassen. Secretan will die Pässe so zahlen lassen, daß etwas davon für den Staat absalle, dagegen den Armen die Pässe gratis geben: übrigens sei der Gegenstand wichtig genug, ihn in die Commission zurückzusenden. Diese Zurückweisung wird angenommen.

Gysendörfer fodert Bestimmung über die Pässe der obersten Gewalten. Huber glaubt, da die ganze Sache nur provisorisch sey, so könne man zur Tagesordnung gehen: sonst aber schlage er Repräsentantenfarten vor. Kuhn folgt Hubern, will aber im Fall man etwas bestimmen will, den Gegenstand in die Commission zurückweisen. Die Zurückweisung in die Commission wird angenommen. Der 10. J. wird an-

In Rücksicht des vom Senat genehmigten Beschlusses wegen der Nichtannahme von Novizen in den helvetischen Klöstern, fodert Nuzet, daß das Kloster auf dem St. Bernhardsberg von diesem Gesetz ausgenommen und denselben erlaubt werde, sich weiter durch Novizen zu recrutiren. Weber fodert die gleiche Begünstigung für das Kloster auf dem Gotthard. Kuhn fodert Verweisung dieses Gegenstandes in die Commission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Hecht legt im Namen einer Commission ein neues Gutachten über Besorgung der Waisen- und Vogtgüter im Canton Luzern vor, welches dem ersten ganz gleich ist, ausgenommen daß darin in Rü-

sicht der Verfügungen über Kirchengüter, einige Absänderungen vorgeschlagen werden. Das Gutachten wird einmütig angenommen.

Der Präsident zeigt an, daß das Direktorium unmittelbar an unsre Kommissionen schreibe und fodert Auskunft, ob dieses erlaubt seyn solle. Huber glaubt die Sache habe keine Schwierigkeiten, weil jermann, also auch das Direktorium das Recht habe, unsren Kommissionen Beleuchtungen zuzusenden. Detray glaubt diese unmittelbare Korrespondenz des Direktoriums mit den Kommissionen sey gefährlich, daher fodert er, daß alle ähnlichen Berichte durch den grossen Rath selbst an die Kommissionen über sandt werden. Dieser letztere Antrag wird angenommen. Bourgois fodert Eröffnung der wirklich vorhandnen Briefe des Direktoriums an einige Kommissionen. Angenommen.

Senat, 21. July.

Der Beschluß, betreffend den B. Dan. Bischof v. Guarci, den die Gemeinde Willisburg so lange dulden soll, bis die Commission über helvetische Bürgerrechte ihr Gutachten wird abgelegt haben, wird zum zweitenmal verlesen. Fornero: Wir sind Gesetzgeber und nicht Richter; Petitionen über unsren Verrichtungen, fremdartige Gegenstände sollen uns nicht gesandt werden; der grosse Rath hätte fühlen sollen, daß die Bittschrift, die diesen Beschluß bewirkt hat, null und nichtig ist, indem sie von keinerlei Beweisen begleitet wird. Der Beschluß ist überdem constitutionswidrig; der 4te Artikel der Constitution verlangt, daß alte Gewohnheiten und Gesetze, bis neue gegeben sind, sollen gehandhabt werden: Die Gerichte in Willisburg sind eben so gerecht als patriotisch; der Beschluß ist ungerecht, denn wir können nicht Richter seyn; er ist auch unpatriotisch, denn dieser Bischof könnte, was ich eben nicht glauben will, ein Spion seyn, (man lacht) und wir könnten auf diese Art unsre Feinde begünstigen, und jede Gemeinde zwingen, die Agenten fremder Mächte in ihrer Mitte zu dulden; — es ist also ganz unmöglich, den Beschluß anzunehmen; außer den angeführten könnten noch fünfzig andere Gemeinden hiesfür beigebracht werden; der Bittsteller muß vor seinen competirlichen Richter gewiesen werden. Muret: Der grosse Rath wird sonder Zweifel ein für allemal die gesetzliche Bestimmung treffen, daß Niemand ohne Ursache von seinem Aufenthaltsorte weggewiesen werden kann, bis ein allgemeines Gesetz, das ebenfalls nicht allzulange zögern kann, jedem helvetischen Bürger die Erlaubnis giebt, sich niederzulassen wo er will; all in selbst nach den alten Gesetzen, hatten die Gemeinden das Recht nicht, ohne Beweise und Gründe einen ihrer Insassen zu entfernen; da nun keine Klage, keine Beweise gegen Bischof vorhanden — und ihm seine Unschuld selbst zu beweisen nicht obliegen kann, so muß der Beschluß ans-

genommen werden. **N**u e p p steht in Zweifel, ob der Bittsteller wirklich Schweizerbürger sey; daher stimmt er gegen die Annahme; sie wäre constitutionswidrig; Bischof soll sich an seinen competitorischen Richter wenden; wir können nicht Civilrichter seyn. **M**eyer v. Arbon findet, Gerechtigkeit erfordere die Annahme des Beschlusses. **D**eveyen sagt: Die Gemeinde Wiflensburg habe das Recht gehabt, Insassen nach Belieben wegzuweisen; nun kennen wir die Beweggründe in dem vorliegenden Fall nicht; wir können nicht Richter seyn, und den Beschluß nicht annehmen. **S**chneider kann sich durch Hornerods politische Auslegungen nicht vom Recht ableiten lassen, sondern glaubt, die Gesetzgebung sey hier, um die Gemeinde Wiflensburg, wie jede andere, die unserer Constitution, alten und neuen Gesetzen zuwider handelt, auf die rechte Straße zurückzuführen; er will also annehmen, und wünscht sehr, daß man über so klare Dinge nicht so lange, unnütze Vorträge mache, wie Hornerod thut. **L**üthi v. Sol. sieht nichts unconstitutionalles in dem Beschuß; wenn auf diese Art alle alten Rechte der Gemeinden ferner gültig seyn sollten, so könnte die Stadt Arau auch nach Belieben Mitglieder der gesetzgebenden Räthe, z. B. den B. Hornerod von Wiflensburg, wegsenden. Da die Constitution alle Grundsätze zwischen den Cantonen aufhebt, so muß jeder Schweizerbürger sein seyn, seinen Aufenthalt zu nehmen wo er will; unterwirft er sich den Gesetzen nicht, so sind die Gerichte da, um ihn zu strafen. **H**odmer: Wir heissen die eine und untheilbare Republik; unsre Constitution weist uns dazu an, einerlei Sündes zu seyn — Nun kommt mir der Widerspruch sehr seltsam vor: Bischof will gern in Wiflensburg seyn, und da will man ihn nicht dulden; wir sind in Arau, wo man uns gern hat, und gern sieht, und viele von uns wollen doch nicht gern in Arau bleiben. — Man ruft von allen Seiten zum Stimmenmehr. Einige Mitglieder widersehen sich. **D**uc behauptet, es müsse ein vorhandenes Gesetz gehandhabt werden, nach welchem jedes Mitglied zweimal über einen Gegenstand soll reden können. **U**steli erwiedert, das Gesetz verlangt nur, daß Niemand mehr als zweimal über den gleichen ... id rede, daß auch kein Mitglied zum zweitenmal ... e, bis alle die zum erstenmal sprechen wollen, es gethan haben: dagegen sey es nie die Meinung gewesen, daß die Mehrheit des Senats nicht jede Discussion, sobald es ihm gefällig ist, schliessen könne. **B**erthollet und **C**rauer sind gleicher Meinung. Hornerod behauptet, es sei ganz unmöglich, daß irgend ein Gesetz einem Mitgliede des Senats über irgend einen Gegenstand der Beratung zu reden verbieten könne; auch müsse ein Mitglied, das seine Meinung gesagt hat, die Eindrücke seiner Gegner beantworten können; im gegenwärtigen Falle müsse man ihm erlauben zu antworten, sonst wäre er genötigt sich aus dem Senat zu entfernen. **G**enshard findet, es müsse Grundsatz seyn, daß wenigstens

einmal jedes Mitglied sprechen könne. **C**rauer ist hiermit einverstanden, aber ehe Mitglieder über den nämlichen Gegenstand zum zweitenmal sprechen, soll der Senat die Discussion schliessen können. **M**uret will alles dies bis zu dem anzunehmenden Polizeireglement beider Räthe verschieben. **K**ubli unterscheidet zwischen mehr und minder wichtigen Geschäften; in jenen soll man jedes Mitglied auch zum zweitenmal anhören; aber wo die Fälle so ganz klar sind, und eine allgemein missfällige Gegensprache zum Vortheile kommt, die immer widersprechen will, so verliert man dabei kostbare Zeit, und **U**steli's Auslegung hat ihn darum nicht gut gedünkt; allzu klein sollten auch die edlen Köpfe von den dunklen Bergmännern nicht urtheilen. Heute wollte er Hornerod wohl den Gesalzen thun, und ihn nochmals reden lassen, weil er uns sonst zu verlassen drohet; er hört ihn recht gerne, aber daß man ihn verkürzte, darüber kann er sich wahrlich nicht beklagen; wann jeder so lange reden wollte, so könnten wir Tag und Nacht hier bleiben. **L**üthi v. Sol. pflichtet **U**steli bei; zur Ehre des Senats, glaubt er übrigens sagen zu müssen, daß derselbe wohl noch nie zu früh und übereilt zum Stimmenmehr geschritten sey. **S**tapfer ist gleicher Meinung, und kann nicht begreifen, wie ein Mitglied verlangen kann, daß man ihm zwei und dreimal stundenlang zuhöre; hat er Verstand und Witz, so wird er, was er zu sagen hat, kurz zu fassen wissen; im Gegentheil aber, wozu soll das unnütze Geplauder dienen? Sind wir um einiger Mitglieder willen da, oder müssen sie sich der Mehrheit fügen? Wenn alle wären wie einige Wenige, so kämen wir überall nie zu einem Schlusse. **B**ay: Irgend einem Mitgliede einmal das Wort versagen, schiene die Repräsentation des Volks zu verlegen; aber wenn eine erste Deliberation zu Ende ist, so soll die Versammlung immer erst befragt werden, ob sie zum zweitenmal wolle reden lassen? **P**syffer: Freilich wird oft mit Indiscretion über Kleinigkeiten lange unnütz gesprochen; aber wir müssen auch aufs Künftige, vielleicht unruhigere Zeiten Rücksicht nehmen, in welchen Faktionen vorhanden seyn können; für diese ist es sehr wichtig, jedem Mitgliede sein Rederecht unbeschränkt zu erhalten. **M**eyer v. Arbon stimmt **B**ay bei, und erinnert wie man seinen und seiner Mitdeputirten aus dem Turgau geleisteten Eid annulirt habe, weil sie nach demselben die Vortheile ihres Cantons besonders befördern sollten; ist handelt Hornerod gerade eben so für seinen Kanton. **D**uc spricht für die Redefreiheit; schon gesagte Dinge zu wiederholen, sey dem, der es thut Schande; aber wenn einer etwas Neues beizufügen habe, so müsse er angehört werden. **M**eyer v. Arau hofft, durch die gegenwärtige Discussion werde jedermann, zumal in uns bedeutenden Sachen, Kürze empfohlen seyn; er wünscht zur Sache zu gehen. **B**ay's Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung im 95 Stuk.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Fünf und neunzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Donnerstags den 9. August 1798.

Gesetzgebung.

Senat 21. July.

(Fortsetzung.)

Fornero d verlangt nun das Wort für eine Ordnungsmotion. Er bittet den Senat, welcher einem Geschäft, das ihm, dem B. Fornero d, sehr wichtig ist, sehr geringe Wichtigkeit zu geben scheint, er möchte die Gewogenheit haben, dasselbe so lange zu vertagen, bis die Gemeinde Wifflisburg angehört worden. Bay: Es ist außer allem Zweifel, daß zufolge der Constitution, jeder Schweizerbürger sich wo er will, in Helvetien niederlassen kann; es sei denn, er mache sich durch ein Vergehen dieses Rechtes verlustig. Aber dieser Grundsatz führt ihn nicht zur Annahme des Beschlusses; derselbe gründet sich auf einsitzige nicht mit Gründen belegte Zeugnisse des Bittstellers. — Es ist möglich, daß er verdient hat entfernt zu werden; in diesem Fall würden wir unsern Spruch sehr bereuen, — also muß erst die Gemeinde angehört werden; zweitens hat der Bittsteller sich unmittelbar an uns gewandt, anstatt durch den Weg der untersten Gewalten zu gehen, die uns zugleich mehrern Aufschluß über die Sache hätten geben können; er will den Beschluß verwerfen. Läfleche re verlangt das Stimmenmehr, da man nun bald drei Stunden mit dieser Sache zu gebracht. Pfyffer: Der Bittsteller hat seit mehreren Jahren in der Gemeinde gewohnt, dadurch ist er Aktiv und Schweizerbürger; es steht ihm das Recht zu, zu wohnen wo er will; wenn willkürliches Fortweisen aus einer Gemeinde statt finde, so müßte jede Gemeinde dieses Recht haben, und so könnte ein Bürger aus der ganzen Schweiz verbann werden. Sind gesetzliche Klagen da, so hat die Gemeinde sich an die gehörigen Tribunale zu wenden; aber willkürlich kann sie keine Einwohner wegsenden; er will also annehmen. Crauer ebenfalls, es sei traurig, daß noch solcher Zunft- und Innungsgenossen herrsche; noch trauriger, daß derselbe Vertheidiger im Senate finde; der Bittsteller ruft die Constitution und nicht uns an. Lüthi v. Langnau vertritt den Beschluß, obgleich ungern, weil ihm nicht erwiesen ist, daß der Bittsteller Schweizerbürger ist. Münger: Er ist Schweizerbürger, weil er Aktivbürger war; er will annehmen. — Die Versammlung erklärt nun die Discussion für geschlossen, und nimmt den Beschluß mit 30 Stimmen an nur 6 sind dagegen.

Der Beschluß, welcher das Direktorium einladiet, zum Unterricht und zur Aufklärung des Volks ein periodisches Blatt zu veranstalten, und solches allen Gemeinden auf Kosten der Republik mitzutheilen, wird für dringend erklärt, und sogleich angenommen.

Der Beschluß des grossen Rathes, welcher über das Begehr des B. Steinmann, Müllers im Canton Luzern, der gegen den bisher bestandenen Mühlzwang, in benachbarte Gemeinden fahren zu dürfen, um das Getraide abzuholen, das er mahlen lassen soll, zur Lagesordnung geht, indem die Constitution dieses bereits bewilligt — wird verlesen. Reding will den Beschluß annehmen, aber zugleich das Missfallen des Senats, über das Gericht zu Langenthal, welches dem Bittsteller das Verlangte untersagt hat, ins Bulle einrücken lassen. Zäslin glaubt, die motivirte Lagesordnung enthalte diese Missbilligung bereits, und man könnte es dabei bewenden lassen. Zulauf und Brunner stimmen für die Annahme, und geben Aufschluß über die Mühlenzwangsrechte in ihren Gemeinden, die eigentlich nur für die Armen drückend waren. Bay folgt Zäslin; das vorgeschlagne Missfallen könnte leicht missverstanden, und auf Wirthshäuser u. d. gl. allzuvoreilig angewandt werden. Kubli findet auch, Missfallsbezeugung würde überflüssig seyn, aber in Rücksicht auf das von Bay bemerkte, glaubt er allerdings, krafft der Constitution könne jeder der Gust dazu habe, Wein ausschenken und wirthen. Münger: Im Grund hat Kubli Recht, aber — (Man unterricht ihn, und bemerkt es sei hie von nun gar die Frage nicht.) Der Beschluß wird angenommen.

Zwei Beschlüsse, welche den 5ten und 6ten Abschnitt des Reglements beider Räthe, die von den Secretairs und Staatsboten handeln, werden verlesen, und einer aus den B. Berthollet, Usteri und Stammann bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Grauer berichtet im Namen einer Commission über den zten Abschnitt des Reglements, der von den Saalinspektoren handelt; sie rath denselben zu verwerfen; sie findet unbestimmt, ob die Saalinspektoren einzeln Verhaft und Gefangniß gegen Zuhörer aussprechen können; das Recht selbst findet sie allzugroß; jede überflüssige Gewalt soll wegfallen; es kann hier nur darum zu thun seyn, den Ort der Sitzungen ruhig und sicher zu erhalten; dazu ist Wegführen und provisorische Verhaftung der Ruhesünder hinlänglich: der Rath selbst muß Gefängnissstrafe allein zuerkennen können. Zäslin stimmt der Commission um so mehr bei, da der 66. und 68. Artikel der Constitution schon gegen die von der Commission getadelten Artikel des Beschlusses sprechen. Berthollet ist gleicher Meinung. Der Beschluß wird verworfen.

Büthi v. Langnau und Barras berichten im Namen einer Commission über den Beschluß, welcher Strafgesetze gegen diesenigen helvetischen Bürger, die keine Cocarden tragen, oder jene die solche tragen, beschimpfen, enthält. — Die Commission findet den Zweck des Beschlusses sehr gut, rath aber dennoch, um sehr verschiedener Mängel willen, die sie in seinen einzelnen Bestimmungen findet, zur Verwerfung; so z. B. ist in denselben nur vom Cocarden auf den Hüten, und nicht auf den Mützen die Rede, während an vielen Orten diese weit mehr als jene getragen werden; im französischen Beschuß sind 15 Tage Verhaftzeit angegeben, während der deutsche nur von 14 Tagen spricht u. s. w. Usteri erklärt, daß er mit dem Resultat der Commission, der Verwerfung des Beschlusses ganz einstimmt, aber aus sehr verschiedenen Gründen; er gesteht, daß er nicht einmal die Gründe der Commission, für die er alle mögliche Achtung hat, mit Aufmerksamkeit anhören konnte, weil das Fundament des Beschlusses, das ganze System von Strafgesetzen über das Cocardeutragen, seinen Gefühlen durchaus zuwidert ist. — Lieber wollte er gar keine Cocarden, als Strafgesetze über ihr Tragen oder Nichttragen in ganz Helvetien ausgeübt wissen. Was sind unsre Cocarden? zunächst das Zeichen eines Schweizerbürgers, oder eines Fremden der sich in Helvetien aufhält; — hernach Zeichen der Vereinigung aller Helvetier zu der neuen Ordnung der Dinge; also Zeichen der erlangten Freiheit und Gleichheit. Jeder helvetische Bürger wird und soll es sich zur Ehre machen, dieses Zeichen zu tragen; die Regierung muß wünschen und dazu auffordern, daß keiner dasselbe nicht trage. Aber wenn es nun Individuen, oder ganze Gegenden giebt, die sich dem Tragen der Cocarden widersehn, woher kann dies kommen, als von Mangel an Kenntniß dessen, was die Cocarde bezeichnet, von falschen Begriffen, die damit verbunden werden; — sie sehen die Cocarde gewiß nicht für ein Zeichen der Freiheit und Gleichheit an — die sich, sie zu tragen, widersehn. Und nun wolltet Ihr durch ein zusammengesetztes System

progressiver Strafen — ihnen beweisen — daß sie ein Zeichen der Freiheit sey; ihnen das verhaftete Ding lieb, das misskante Ehrenzeichen achtungswert machen? Nein, daran wollen wir nicht denken; lasst uns vielmehr durch die Wege des Volksunterrichts und der Aufklärung, unsern Zweck erreichen, der am Ende auch warlich nur auf diesem und keinem andern Wege erreicht werden kann. Frankreich soll uns auch hierin zum Beispiel dienen: nicht eher als unter der Herrschaft des Terrorismus, ist unter strengen Strafgesetzen das Cocardeutragen geboten worden, und mit welchem Erfolg? — Zäslin ist in vielen Punkten mit Usteri einverstanden; Straf- und Zwangsgesetze können Herzen, die zur Vereinigung nicht geneigt sind, niemals dazu zwingen; die Cocarden sind auch kein Beweis patriotischer Gesinnungen. — Allein der Beschluß ist auf Einladung des Vollziehungsdirektoriums erfolzt; das Nichttragen der Cocarden ist ein Zeichen der Widersehlichkeit, und könnte von gefährlichen Folgen seyn; er ist also dennoch geneigt den Beschluß anzunehmen, indem die Autorität das Gesetz unterstützen muß; die Unvollkommenheiten welche die Commission aufzählt, scheinen zur Verwerfung nicht hinlänglich. Ruepp findet, es sey nothwendig die Resolution anzunehmen; die Cocarde sey das wesentliche Zeichen unsrer Nation — unsrer Mannier — Die Nation bestehet aus vier Klassen von Menschen: Republikaner, Gegenrevolutionaires, Schwachen und Furchtsamen. Würde man den Beschluß verwerfen, so hieße dies den Gegenrevolutionaires den Raum lassen, und viele deren, die sie tragen, würden müde werden solches weiter zu thun. Bay hält es für unmöglich, daß ziemlich componirte Gutachten der Commission sogleich zu beurtheilen; Usteri habe zudem den Gegenstand von einer neuen Seite dargestellt; was derselbe gesagt hat, macht seinen Gefühlen Ehre und hat ihn gerührt ohne ihn völlig zu überzeugen; er wünscht, daß die Discussion bis Montag aufgeschoben werde; müßte er so gleich stimmen, so würde er den ersten Theil des Beschlusses, welcher Strafen für das Nichttragen der Kokarde enthält, verwerfen, weil die Zeitumstände solche noch nicht dringend zu erfodern scheinen; er würde hingegen die Strafen gegen solche, die die Kokarde beschimpfen, annehmen. La Flechere: Die Kokarden haben ihren Ursprung in Civil- und Bürgerkriegen genommen, wo sie als Zeichen der verschiedenen Partheien dienten; hernach waren sie eine Zierde des Militair's; als jene sind sie auch im Anfang unsrer Revolution eingeführt und hernach als Vereinigungszeichen gebraucht worden; ich glaube nicht, daß sie uns ferner nothwendig wären; da aber, was auf die Augen wirkt, für die Volksmenge immer eine grosse Kraft hat, so wünsche ich, daß wir die Kokarde geliebt machen; das wird nicht durch Strafgesetze geschehen können; laut uns erklären, daß sie eine wesentliche Zierde der Unte-

Kleidung aller Authoritäten ausmacht und daß ohne sie niemand bei einem bürgerlichen Feste erscheinen soll; aber im gemeinen Leben sey ihr Dragen, oder Nichttragen freiwillig. Barras erklärt, daß man ganz von der Frage abweiche, um die es zu thun ist: das Gesetz, daß jeder helvetische Bürger die Kokarde tragen soll, sey längst gegeben. Bodmer meint, der grosse Rath hätte sich kürzer fassen und sagen sollen: jeder rechtschaffne Patriot soll die Kokarde tragen; dann würde jeder sie tragen. Das übrigens die Kokarde den Patriotismus nicht ausmache, haben Usteri und Zäslin gezeigt; er stimmt für den Beschuß, damit auch die Oligarchen Kokarden tragen müssen. — Die Fortsetzung der Berathung wird aufgeschoben.

Am 22ten war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 23. July.

Es wird gleich anfangs geschloßne Sitzung gehalten; nach Wiedereröffnung derselben fordert Secretan, daß innert einem Monat alle Mitglieder in der Amtskleidung in den Versammlungen erscheinen. Huber sagt: Wir haben lezthin ein Gesetz gegeben, daß jedermann die Kokarde tragen soll; wir sollen dem Volk das Beispiel der Haltung der Gesetze geben, also unterstütze ich den Antrag und fordere einzigt, daß der Zeitpunkt auf den 21 Sept. verlängert werde: Secretans Antrag wird angenommen. Genoz fordert, daß die Goldstickerei am Kragen gleichförmig sey. Auf Hubers Antrag geht man zur Tagesordnung. Zimmerman fordert, daß jedermann die Knöpfe nach der Bestimmung trage. Auf Michel's Antrag geht man zur Tagesordnung.

Aerni, der den 14 Jul. abwesend war, leistet den Eid.

Kuhn sagt: Unter andern Lügen, die jüngsthin gegen Bern bei Anlaß der Bestimmung des Hauptorts flohen, war auch die, daß die Municipalität von Bern sich durch Bestechung Stimmen verschaffe, er erklärt dieses als eine Verläumdeung und fordert jedermann auf die Verläumper zu nöthiger Strafe anzuzeigen. Diese Anzeige soll dem Protokoll beigelegt werden.

Haas begeht einen Auftrag an die Saalinspektoren, die Staatsboten und die Weibel bis den 31 May, gleich den Repräsentanten, auszahlen zu machen. Huber fordert, daß diese Personen aus der Kassa, die die Saalinspektoren in Händen haben, bezahlt werden. Secretan widerspricht Hubern. Haasens Antrag wird genehmigt.

Nuzet fordert, daß dem Staatsboten und Weibel eine Amtskleidung bestimmt werde. Cartier fordert Tagesordnung, welche wichtiger sey als diese Ordnungsmöglichkeit. Billeter folgt, weil das Volk unzufrieden ist, daß wir die Ehehaften, Privilegien u. s. w. immer aufschieben und nie berathen. Man geht zur Tagesordnung.

Da der Senat den Abschnitt des Reglements, der die Saalinspektoren betrifft, verworfen hat, so wird er in die Commission zurückgewiesen.

Michel fordert, daß den Oberrichtern erlaubt werde eine von der Gesetzgebung zu bestimmende Summe auf Rechnung ihrer Besoldungen zu beziehen. Escher fordert Tagesordnung, weil morgen das Besoldungsgutachten an der Tagesordnung ist, und mit solchen Zwischenberathungen so viel Zeit verloren geht, als mit den wichtigsten Geschäften. Die Tagesordnung wird angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß der Direktor La harpe angekommen sey und den Bürgereid geleistet habe. Diese Nachricht wird mit Beifall und Freudenbezeugungen angenommen.

Der Tagesordnung zufolge wird der VII. Abschnitt des Reglements der beiden Räthe vom 4 S. an, behandelt. Cartier fordert, daß die Sitzungen im Sommer um 7 im Winter um 8 Uhr anfangen. Anderwerth begeht, daß man beim Gutachten bleibe, weil viele Mitglieder des Morgens die Commissionnalrapporte verfertigen müssen. Bourgois folgt. Nuzet mag auch folgen, aber fordert Festsetzung eines Mittels, um genau zu seyn. Akermann fordert Geläut einer Glocke um in die Sitzung einzuladen, und eine Bug für die zuspätkommenden Mitglieder. Anderwerth hofft, daß jedes Mitglied fühlen werde, daß es sich ganz dem Vaterland schuldig sey, und man also keines solch entehrenden Zwangsmittels bedürfe, wie eine Geldstrafe ist: er will, daß die zuspätkommenden ins Protokoll aufgeszeichnet werden. Kuhn folgt. Huber fordert überhaupt Annahme des Gutachtens. Der 4 S. wird angenommen, eben so der 5 S.

Escher fordert gänzliche Durchstreichung des 6 S. indem dadurch nur die zunächst wohnenden begünstigt werden, hingegen diejenigen, die entfernter vom Sitz der Regierung wohnen, keinen Genuss von der Erlaubnis zu 3tägiger Abwesenheit haben: außerdem hat das Vaterland volle Ansprache auf uns und unsre Arbeit, folglich sollen wir uns nie ohne wichtige Gründe und also auch nicht ohne Erlaubnis der Versammlung entfernen. Tabin und Billeter folgen. Anderwerth will, daß sich kein Mitglied entfernen dürfe, ohne Erlaubnis des Präsidenten, und daß dieser nur für 3 Tag Entlassung geben dürfe. Kuhn will, daß überhaupt kein Mitglied ohne Erlaubnis

der Versammlung, ausbleibe, weil wir nicht dem Präsidenten, sondern der Versammlung angehören. Suter glaubt nach Kuhns Antrag dürfte also kein Mitglied ohne Erlaubnis frank werden; er will daher, daß sich keiner ohne Erlaubnis entfernen dürfe. Uermann folgt, und will ein Verzeichnis der Abwesenden aufnehmen lassen. Es entsteht einige Unordnung beim Abstimmen und die Sitzung wird aufgehoben.

Schreiben des B. Mengaud, Minister der französischen Republik bei der Helvetischen, an das Vollziehungs-Direktorium dieser Republik.

Basel, den 1 Thermidor, 6tes Jahr. (19 Heumonat 1798.)

Bürger Direktoren!

Im Begriff Helvetien aus Gehorsam gegen meine Regierung zu verlassen, erlauben Sie dem Mann, der einige Zeit derselben Bevollmächtiger war, bei seiner Losreissung von dieser Stelle, Ihnen die Zufriedenheit richtiger und heißer Wünsche zu erneuern, die er niemals für das Glück und den Ruhm der Schweiz Nation zu thun aufgehört hat, noch aufhören wird. Ich schmeichle mir, B.B. Direktoren! diese Empfindungen, aus der Überzeugung entsprossen, daß die Interesse beider Republiken völlig gemeinschaftlich sind, während dem Laufe meiner Sendung auf alle Weise zu Tage gelegt zu haben, aber meistens und ins besondre unter Ihren Augen, und im Angesichte der gesetzgebenden Räthe. Wenn das eifersüchtige Schicksal mir diejenige Vergeltung, die ich durch meine schwache Bemühungen verdient zu haben glaubte, nicht angedeihen lassen wollte; wenn es mir im Augenblieke der Freude über den Anblick Ihrer neuen politischen Existenz nicht mehr vergönnt war, zu dem Fortschritte einer Revolution etwas beizutragen, die ich mitten unter Mühseligkeiten und Nachtwachen, für welche ich viele Zeugen habe, vorbereitete und leistete; wenn ich endlich den so sehnlich erwünschten Tag der Ruhe nicht erzweken konnte, wo ich bei Ihnen, gestützt auf die Trümmer meiner Arbeiten, die glücklichen Resultate derselben betrachten dürfte; so bleibt mir B.B. Direktoren! ein Trost über, der mich schadlos hält. Mit reinem Herzen und unbefleckten Händen kam ich in die Schweiz, und eben so reise ich aus derselben weg. — Erlaubt ist mir also der Gedanke, ich habe nicht zu fürchten, daß mich die helvetische Regierung misskenne. Ohne Gewissenbisse verlasse ich Ihre Gegenden, aber nicht ohne Schmerz.

Gruß und Bruderliebe.

J. Mengaud.

Antwort des Vollziehungs-Direktoriums der helvetischen Republik an den B. Mengaud.

Aarau, den 21. Julius 1798.

Bürger!

Sie stellen dem Direktorium die Wünsche dar, die Sie für die helvetische Republik thun, und den Schmerz, den Sie gegen das Volk und seine Regierung äußern. Erlauben Sie, Bürger! Sie zu versichern, daß unsre Wünsche für Ihr Glück, und unser Schmerz beim Verluste eines Mannes, der sich immer als unsern Freund bezeichnete, und jederzeit unsre Hochachtung hatte, nicht weniger feurig, nicht weniger aufrichtig sind.

Allezeit wird das helvetische Direktorium sich erinnern, Ihres brennenden Eifers für die Sache der Freiheit, Ihres standhaften Systems, das Glück Helvetiens auf seine innigste Vereinigung mit Frankreich, und auf die Unabhängigkeit an Ihr Vaterland, durch die weit bessern Bande der Dankbarkeit, als der politischen Schicklichkeit zu gründen: allezeit wird es sich Ihre Tugenden, und die gegen Sie habenden Verpflichtungen ins Gedächtniß rufen.

Es wünscht von Ihnen die Fortsetzung der ihm anerbotenen Gesinnungen, und bittet Sie, den getreuen Ausdruck der Seinigen zu genehmigen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des Vollziehungs-Direktorium

Glayre.

Im Namen des Direktorium.

Der General-Sekretär.

Mouzon.

Kleine Schriften.

13. Catechisme de la Constitution Helvétique. 8. à Lausanne ch. Lacombi et Ge. 2798.
14. Erklärung der helvetischen Konstitution in Fragen und Antworten. Aus dem Französischen frei übersetzt. 8. Luzern bei Balthasar und Meyer 1798. S. 104.

Eine ungemeine empfehlenswerthe Schrift, die auch bereits mit dem allgemeinsten, verdientesten Beifall aufgenommen ward. Die deutsche Übersetzung ist für ganz Helvetien zweckmäßig eingerichtet, da bei dem französischen Original hie und da mehr besondere Rücksicht auf den Canton Leman genommen war.

Eine zweite mit einem sehr interessanten Anhang begleitete Ausgabe dieses Werkgens, wird allernächstens bei den Verlegern Balthasar und Meyer Buchdruckern in Luzern erscheinen.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Náthe der helvetischen Republik.

Sext und neunzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Sammstags den 11. August 1798.

Gesetzgebung.

Senat 23. July.

Bemerkungen über den die Feudalabgaben betreffenden Beschluss, von dem B. Saladin, Cant. Leeman werden verlesen, und an die Commission verwiesen.

Die Berathung über den die Nationalco карde betreffenden Beschluss wird fortgesetzt. Diethelm verlangt, daß bei solchen, mehrere Tage fortlaufenden Discussionen, die Mitglieder welche sprechen wollen, sich in jeder Sitzung neu melden, und nicht die, die sich in einer vorhergehenden gemeldet, und nicht zum Sprechen kommen konnten, nun in der zweiten zuerst sprechen. Usteri widersezt sich, und zeigt, daß die Ordnung der Debatten den bisher beobachteten Gang nothwendig erheische. Diethelm nimmt seinen Antrag zurück.

Meyer v. Arbon findet, das Gesetz über das Cocardenträgen sei wichtig; freilich sey es bedenklich, daß darüber Strafgesetze gegeben werden müssen; daß es Schweizer gebe, denen man das Ehrenzeichen der Freunde der Freiheit und Gleichheit bei Strafe zu tragen gebieten müßt; gewiß werden diese Strafen nur wenige schlechte Menschen, Ruhestörer und boshaftie Starköpfe treffen; was hilft aber gegen diese? — Nichts anders als Strafe. Er kann und wird solchen Leuten nie das Wort reden. Das Gesetz des Cocardenträgens ist gegeben, und die Ehre der Gesetzgebung ersfordert Haltung und Handhabung derselben; wenn auch die Strafen hart sind, so wird dadurch die Befolgung des Gesetzes nur desto eher erreicht werden; er will also den Beschluss annehmen. Muret: Es ist Zeit, daß die Gesetze unserer neuen Republik befolgt und geachtet werden; das Gesetz ist gegeben, und in verschiedenen Gegenden wird ihm entgegengeshandelt; die Cocarden wird nicht allein nicht getragen, sie wird sogar beschimpft; das Direktorium ladet uns ein, unser Gesetz zu sanctioniren; der vorliegende Beschluss läßt dieseljenigen in Verhaft bringen, welche die Cocarden beschimpfen; warlich eine nur allzugelinde Strafe für ein gegenrevolutionaires Verbrechen. Zum Tragen der Cocarden soll Jedermann nochmals durch eine

Proclamation aufgesodert werden; dies ist sehr weise; — beim ersten Nichttragen soll der Agent eine Ermahnung geben, wahrlich keine strenge Strafe; beim zweiten wiederholten Nichttragen soll der Regierungskathalter den Verweis ertheilen; hier kann die Entfernung desselben, die Strafe einigermaßen schärfen; — bei zum drittenmal wiederholtem Vergehen soll der Strafbare nicht mehr als Bürger angesehen werden, weil er es nicht seyn will, und so lange er es nicht seyn will. Wahrlich zu einem solchen Beschluss kann jeder gute Bürger unbedenklich stimmen. Hornerod: Die Cocarden ist gesetzlich bestimmt, jeder gute Bürger wird sie mit Freunden tragen; sie kann im Notfall das Vereinigungszeichen der Patrioten werden. Ich hätte gewünscht, daß wer zum zweitenmal die Cocarden nicht trägt, nach der Wachstube geführt, und mit einer auf die Brust gehesteten Inschrift: Dies ist ein Feind unsrer Freiheit, neben die Schildwache hingestellt würde. (Man lacht) Für jene so die Cocarden beschimpfen ist die Strafe offenbar zu gelind. — Indes will er annehmen, in Hoffnung der grosse Rath werde schon noch auf seine vorgeschlagne Inschrift Rücksicht nehmen. (Man lacht wiederholt). Berthollet folgt der Meinung Murets. Barras klagt, daß von allen Sprechenden keiner auf den Bericht der Commission Rücksicht nehme; der Beschluss sey eigentlich darum tadelhaft, weil er das schon vorhandene allgemeine Gesetz des Cocardenträgens einschränkt, indem er nur von den Cocarden auf den Hüten spricht, während in vielen Gegenden meist nur Mützen und keine Hüte getragen werden; dann bestimmt der 4te Artikel nicht, durch wen die Strafe soll ausgesprochen werden; wenn der Regierungskathalter es thun sollte, so wäre das ganz unconstitutional; eben so die Ungleichheit der 14 und 15 Tage; aus diesen Gründen will er verzweiften. Schärer erklärt, daß er Sammstags ganz anderer Meinung wie heute gewesen sey; nach den nun angehörrten wichtigen Gründen will er den Beschluss annehmen, indem das vorhandene Gesetz muß gehandhabt werden. Kubli erklärt vorzüglich, daß ihm Hornerods Brustbild gar nicht gefällt; überhaupt steht ihm das schon existirende Gesetz, nach welchem man Cocarden tragen soll; er sieht die unumgängliche

Nothwendigkeit hieb'd nicht ein; wenn er hoffen könnte, daß die Cocarden ein sympathetisches Mittel wären, und vom Huth auf das Herz wirkten, o dann wollte er zu den strengsten Maasregeln stimmen; aber die guten Bürger bleiben ohne, und die schlechten mit Cocarden sich stets gleich. Durch den Weg der Güte und Liebe werde beim Volk nicht bewirkt werden als durch alle Strafgesetze; so habe man vor mehreren Jahren in Glarus eine Uniform für die Musterungen einführen wollen; sobald es hieß, sie sey gesetzlich befohlen, so folgte Niemand; allein so wie man die Leute bei Ehre und Reputation angriff, da hatten Alle in kurzer Zeit ihre Uniform; auch im gegenwärtigen Fall also glaubt er, würde durch eine neue Aufforderung der Zweck eher erreicht werden, als durch ein scharfes Gesetz! in dem vorliegenden findet er besonders die zweite Strafe alszustreng, da oft bis zum Regierungstatthalter ein Weg vom 10 Stunden zurückzulegen ist; was dann das Beschimpfen der Cocarden betrifft, so hat es damit freilich eine ganz andere Bewandtniß, allein dies wird auch sehr selten seyn; er verwirft den Beschluss. Müller wünschte auch, daß keine Strafgesetze nöthig wären, aber der gute Bürger wird nie mit der Strafe belegt, der Schlechte kann nicht stark genug bestraft werden; er nimmt also an. Attenhofer pflichtet zwar den Grundsätzen des Beschlusses bei, aber so wie derselbe abgefaßt ist, kann er ihn nicht annehmen. Vauchet stimmt auch zur Verwerfung; hingegen glaubt er wäre der gute Zweck des Beschlusses durch eine Resolution zu erreichen, die erklären würde, daß alle so die Cocarden nicht tragen, für Aristocraten und Oligarchen sollen angesehen werden; dann würden sie gewiß von selbst Cocarden tragen. Stäpfer dankt dem Directorium, daß es ein so freundshaftliches Ansuchen an den grossen Rath gethan hat, und diesem nicht minder für seinen Vorschlag. Was der Beschluss enthält, das kann ja gar nicht als eine Strafe angesehen werden; solche harte Ruhesörer sind nie durch Räsonnements zur Ordnung zu bringen; er nimmt den Beschluss mit tausend Freuden an, da er gewiß viel Streit und Feindschaft verhüten wird. Diethe lm: Der Widerstand kommt daher, weil an vielen Orten die Leute nicht wissen was eigentlich die Nationalcocarde ist; weil sie dieselbe für unnöthig halten, und die Kosten scheuen. Wenn er nun betrachtet, wie gelind die Franken mit uns umgiengen, als sie uns die Constitution gaben; wie sie wiederholte Ermahnungen sandten, ehe sie Macht und Gewalt brauchten, so glaubt er, sollen auch wir nun wenigstens noch eine Proclamation ausscheiden lassen, ehe wir scharfe Mittel anwenden: die Verwaltungskammern sollten die Cocarden auch unentgeltlich austheilen. Genhard billigt Vauchets Vorschlag, besonders müßte derselbe wirksam seyn, wenn die Leute glauben dadurch zur Contribution angehalten zu werden; — sind es übrigens nur wenige die keine Cocarden tragen, so werden sie sich dessen bald

schämen lernen; sind es aber viele und ganze Distrikte, so sieht er nicht ein, wie Strafgesetze vollzogen werden können; also verwirft er den Beschluss. Boxler würde die Strafen gegen Beschimpfungen der Cocarden gerne annehmen, nicht aber den ersten Theil des Beschlusses, den er also verwirft. Schneider eben so. Hoch will annehmen, weil das Gesetz muß gehabt werden. Juler verwirft den Beschluss. Die Discussion wird geschlossen, und mit 26 Stimmen der Beschluss verworfen. (Die Forts. im 97. Stük.)

Paris, am 18. Messidor, im 6. Jahr der einen und untheilbaren französischen Republik.

Der B. Laharpe an den B. Präsidenten des Vollziehungsdirекторiums der französischen Republik.

Bürger Präsident!

Diesen Augenblick komme ich von Caen zurück, und vernehme mit der lebhaftesten Überraschung, daß der gesetzgebende Rath Helvetiens mich zum Mitglied seines Dirекторiums ernannt habe, indem er einem Senator aufrägt, mir diese Nachricht zu hinterbringen.

Ehe ich dem Zutrauen der Stellvertreter meines Volks entspreche, liegt es mir wesentlich ob, mich zu erkundigen; ob das Vollziehungsdirекторium der französischen Nation die Wahl meiner Person genehmigte, und dem neuen Staatsbeamten das Zutrauen, mit dem es den einfachen Bürger beehrte, erhalten werde.

Die Regierung Helvetiens in schuldiger Aussgleichung mit den Agenten der Regierung Frankreichs, soll aus Ministern bestehen, die Ihnen gefällig, ihre Unabhängigkeit an die französische Republik, weder als Wirkung eines bequemen Selbstgebots, noch eines frischen Datums aufzuweisen haben.

Abgeschieden und einzlig vertheidigte ich schon lange Ihre Sache gegen den Urheber der Coalition, und entwand ihm den Entschluß, seine Truppen in dem Augenblick ihrer ersten Schwäche gegen Sie zu schicken; mein Herz hegt gegenwärtig die gleichen Gesinnungen, die mich vormals belebten.

Die helvétique Republik soll, nach meinen Griffen, Frankreichs ewige Freundin bleiben.

Zu seiner Regierung berufen, werde ich mit eben derselben Energie unsere gemeinschaftlichen Interesse vertheidigen; aber ich gestehe auch mit eben derselben Freimüthigkeit, daß es nicht in meiner Denkungsart liegt, je die Creatur einer auswärtigen Regierung zu seyn, und herzlich schlecht würde ich ihre Achtung versdienen, wenn ich das könnte.

Empfangen Sie B. Präsident, mit gutiger Genehmigung diese meine Beobachtungen, überbringen Sie sie dem Vollziehungsdirекторium, mit dem Ausdrucke meiner Erkenntlichkeit für den Zufluchtsort, den seine Geneigtheit mir verstatte, und theilen Sie mir seine Gesinnungen mit, die übrigens meinen Entschluß einzlig bestimmen werden.